



Regierung  
der Oberpfalz

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die

**Staatsstraße 2399**

**„Amberg (St 2040) – Kemnath a.B.“**

**Ausbau Freudenberg - Mertenberg**

**Bauabschnitt II (Wutschdorf)**

**von Bau-km 0+000 (= St 2399\_180\_1,887)**

**bis Bau-km 1+450 (= St 2399\_200\_1,364)**

Regensburg,  
16. September 2013  
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.3.St 2399-4

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Staatsstraße 2399 „Amberg (St 2040) – Kemnath am Buchberg“  
Ausbau Freudenberg - Mertenberg, Bauabschnitt II (Wutschdorf)  
von Bau-km 0+000 (= St 2399\_180\_1,887) bis Bau-km 1+450 (= St 2399\_200\_1,364)**

## **Planfeststellungsbeschluss**

vom

**16. September 2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Tenor</b> .....	1
1. <b>Feststellung des Plans</b> .....	1
2. <b>Festgestellte Planunterlagen</b> .....	2
3. <b>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserwirtschaft)</b> .....	3
3.1 Unterrichtungspflichten .....	3
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren .....	4
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung .....	4
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....	5
3.5 Verkehrslärmschutz .....	6
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	6
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	8
3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler .....	8
4. <b>Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen</b> .....	10
4.1 Gegenstand / Zweck .....	10
4.2 Plan.....	10
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	10
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	10
4.3.2 Einleitungsmengen.....	10
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	11
4.3.4 Entwässerung.....	12
4.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift.....	12
4.3.6 Anzeigepflichten .....	13
5. <b>Straßenrechtliche Verfügungen</b> .....	13
6. <b>Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	14
7. <b>Kostenentscheidung</b> .....	14

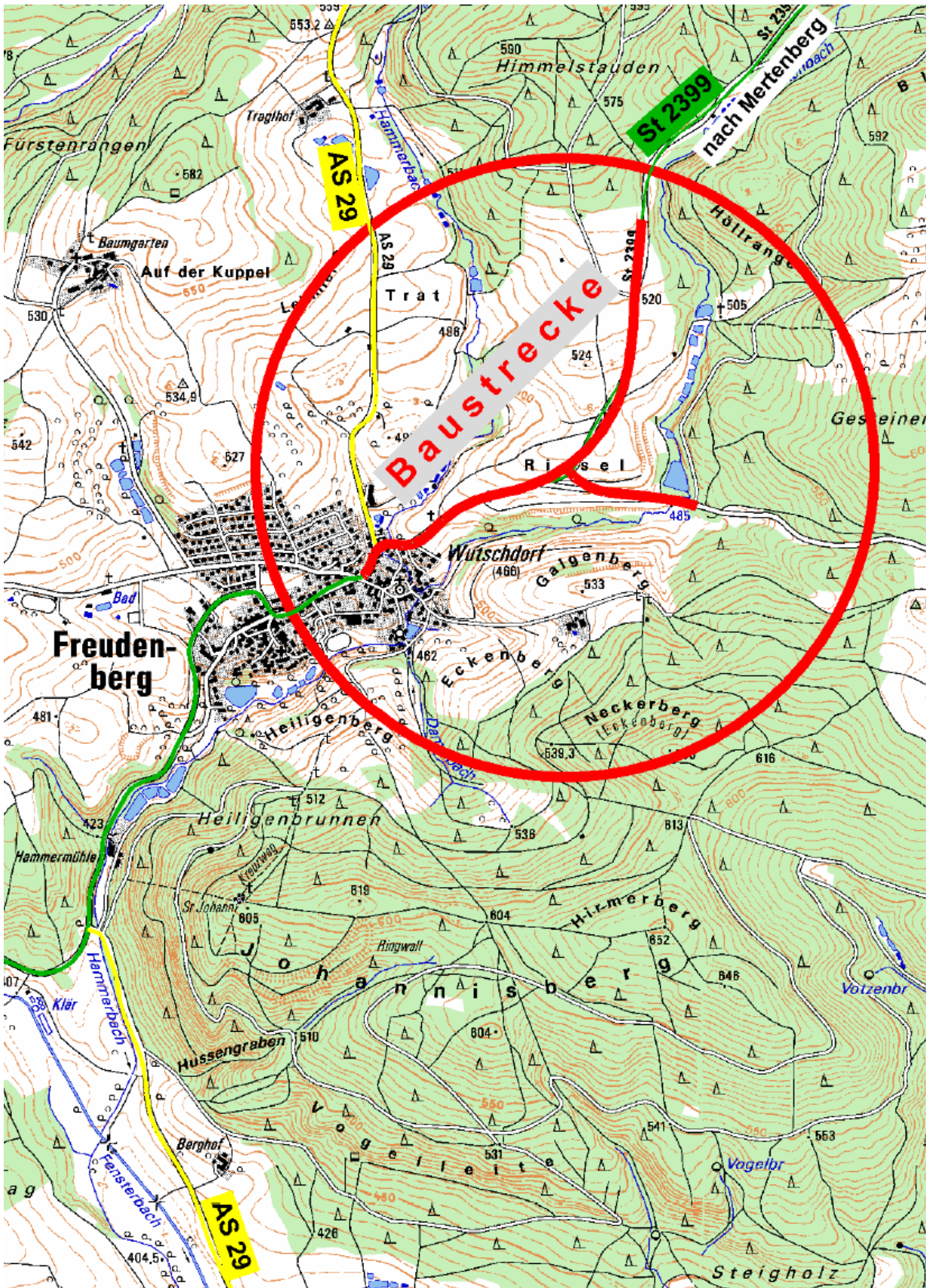
<b>B. <u>Sachverhalt</u></b> .....	15
1. <b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	15
2. <b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	16
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	16
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange .....	16
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	17
<b>C. <u>Entscheidungsgründe</u></b> .....	19
1. <b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) .....	19
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .....	19
1.2.1 UVP-Pflicht .....	19
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL) .....	20
2. <b>Materiell-rechtliche Würdigung</b> .....	22
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	22
2.2 Abschnittsbildung .....	23
2.3 Planrechtfertigung und Planungsziele .....	23
2.3.1 Einordnung in Ausbaupläne .....	23
2.3.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse .....	24
2.3.3 Planungsziele .....	25
2.3.4 Notwendigkeit der Maßnahme .....	26
2.3.4.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik .....	26
2.3.4.2 Verkehrssicherheit.....	26
2.3.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur .....	27
2.3.4.4 Verkehrsbelastungen.....	28

2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	29
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	29
2.4.2	Planungsvarianten.....	30
2.4.3	Planfestzustellender Ausbauumfang.....	34
2.4.3.1	Trassierung.....	34
2.4.3.2	Querschnitte und Befestigungen .....	35
2.4.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz .....	36
2.4.3.4	Gestaltung der Böschungen .....	37
2.4.3.5	Massenausgleich / Entwässerung.....	37
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz .....	40
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz.....	40
2.4.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.....	41
2.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	41
2.4.4.1.3	Berechnungsgrundlagen .....	42
2.4.4.1.4	Ergebnis .....	43
2.4.4.2	Schadstoffbelastung.....	45
2.4.4.3	Bodenschutz.....	46
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	47
2.4.5.1	Verbote.....	47
2.4.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz.....	47
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	50
2.4.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	50
2.4.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	51
2.4.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	53
2.4.5.1.2.4	Konfliktanalyse.....	55
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange .....	66

2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) .....	67
2.4.5.3.1	Eingriffsregelung .....	67
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen .....	68
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung .....	69
2.4.6	Gewässerschutz.....	73
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	73
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	73
2.4.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	74
2.4.7.1	Landwirtschaft .....	74
2.4.7.2	Forstwirtschaft .....	75
2.4.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	75
2.4.8	Sonstige öffentliche Belange .....	76
2.4.8.1	Träger von Versorgungsleitungen .....	76
2.4.8.2	Denkmalschutz.....	76
2.5	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände .....	79
2.5.1	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg .....	80
2.5.2	Bayerischer Bauernverband, Regensburg .....	80
2.5.3	Oberpfälzer Waldverein, Weiden .....	84
2.5.4	Landratsamt Amberg-Sulzbach.....	86
2.5.5	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Sulzbach-Rosenberg.....	87
2.6	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater.....	91
2.6.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden .....	93
2.6.1.1	Flächenverlust .....	93
2.6.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen .....	95
2.6.1.2.1	Übernahme von Restflächen.....	96
2.6.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung.....	96

2.6.2 Einzelne Einwender.....	97
2.6.2.1 Einwendungsführer B 001 .....	97
2.6.2.2 Einwendungsführer B 002 .....	100
2.7 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange .....	105
2.8 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	106
<b>3. Kostenentscheidung.....</b>	<b>106</b>
<b><u>Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>106</b>
<b><u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>107</b>
<b><u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</u></b>	<b>107</b>

Skizze des Vorhabens





### Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 31/32.2-4354.3.St2399-4

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

**St 2399; Amberg (St 2040) – Kemnath am Buchberg**

**Ausbau Freudenberg – Mertenberg, BA II (Wutschdorf)**

**von Bau-km 0+000 (= St 2399\_180\_1,887) bis Bau-km 1+450 (= St 2399\_200\_1,364)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für das Bauvorhaben „St 2399; Amberg (St 2040) – Kemnath am Buchberg, Ausbau Freudenberg – Mertenberg, BA II, von Bau-km 0+000 (= St 2399\_180\_1,887) bis Bau-km 1+450 (= St 2399\_200\_1,364) mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

## 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
1	Erläuterungsbericht		23. Juli 2010
3	Lageplan	1 : 2.000	23. Juli 2010
4	Ergebnisse Schalltechnische Berechnungen mit Ausgangsdaten (Unterlage 4.1), Übersichtslageplan 1 : 500 (Unterlage 4 Blatt Nr. 2) und Berechnungsergebnissen (Unterlage 4.3)		23. Juli 2010
5.1 Blatt Nr. 1	Straßenquerschnitt St 2399 außerorts	1 : 50	23. Juli 2010
5.1 Blatt Nr. 2	Straßenquerschnitt St 2399 innerorts	1 : 50	23. Juli 2010
5.1 Blatt Nr. 3	Straßenquerschnitt GVS nach Schleißdorf	1 : 50	23. Juli 2010
6.1 Blatt Nr. 1	Bauwerksplan	1 : 1.000	23. Juli 2010
6.1 Blatt Nr. 2	Bauwerksplan	1 : 1.000	23. Juli 2010
6.2	Bauwerksverzeichnis		23. Juli 2010
6.3	Widmungsplan	1 : 5.000	23. Juli 2010
7 Blatt Nr. 1	Höhenplan St 2399	1 : 1.000 / 100	23. Juli 2010
7 Blatt Nr. 2	Höhenplan St 2399	1 : 1.000 / 100	23. Juli 2010
7 Blatt Nr. 3	Höhenplan GVS nach Schleißdorf	1 : 1.000 / 100	23. Juli 2010
8.1 Blatt Nr. 1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000	23. Juli 2010
8.1 Blatt Nr. 2	Grunderwerbsplan	1 : 1.000	23. Juli 2010
8.2 Blatt Nr. 1	Grunderwerbsplan straßenferne Kompensationsmaßnahmen	1 : 1.000	23. Juli 2010
8.3	Grunderwerbsverzeichnis		23. Juli 2010

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Datum</b>
9	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
9.1	Erläuterungsbericht mit Anhängen (mit Überarbeitungen)		23. Juli 2010
9.3 Blatt Nr. 1	Maßnahmenplan	1 : 1.000	23. Juli 2010
9.3 Blatt Nr. 2	Maßnahmenplan	1 : 1.000	23. Juli 2010
9.4 Blatt Nr. 1	Maßnahmenplan straßenfern	1 : 2.000	23. Juli 2010
10	Bemessungsgrundlagen Entwässerung (M 153 / M 117)		23. August 2007

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 13. November 2012
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1:25.000 vom 23. Juli 2010
- Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage Nr. 9.2 Blatt Nr. 1 und 2) M = 1 : 1.000 vom 23. Juli 2010

### 3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### 3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Gemeinde Freudenberg.

3.1.2 Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach.

3.1.3 Dem Vermessungsamt Amberg.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte.

3.1.5 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen

an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau frühzeitig koordiniert werden kann.

- 3.1.6 Der E.ON Bayern AG (Netzcenter Schwandorf, Regensburger Str. 4a in 92421 Schwandorf, Tel. 09431/730-440), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, ist der Beginn der Bauarbeiten mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- 3.1.7 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Zusätzlich sind vor der Inbetriebnahme zwei Fertigungen der Bestandspläne der Regenklär- und Rückhaltebecken zu übergeben.
- 3.1.8 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.9 Den betroffenen Grundstückseigentümern lt. Grunderwerbsverzeichnis, soweit der Straßenbaulastträger noch nicht Eigentümer der Grundstücke ist.

### 3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

### 3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.3.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 27. Juli 2010 auszuführen.
- 3.3.2 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur in Deggendorf, FAX: 0391/580249877, mailto: [Einweisung-PTI12.Regensburg@Telekom.de](mailto:Einweisung-PTI12.Regensburg@Telekom.de) in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden.

#### 3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

3.4.3 Zum Schutz der vorhandenen Altgrasfluren und Magerstandorte (Ökotope Nr. 1.08, 3.02), sowie der vorhandenen Hecken, Feld- und Einzelgehölze (Biotope Nr. 57.007, 57.029, 59.004, 59.019 und Ökotope 1.09, 1.10, 1.11) sind Zäune o. ä. Abgrenzungen vorzusehen und zu errichten.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1 / E 1, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmeplan vom 27. Juli 2010 (Unterlag 9.1, Ziffer 5.2 und Unterlage 9.4 Blatt 1), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

3.4.5 Der Bepflanzungsplan ist im Vorfeld frühzeitig mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, um die Einbindung des neuen Straßenbauwerks in die umgebende Landschaft zu verbessern.

3.4.6 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.

3.4.7 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

3.4.8 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so ist die Höhere Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

3.4.9 Sollten Änderungen an der landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörden zulässig.

3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.12 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

### 3.5 **Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{StrO}}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

### 3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.6.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,



- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 3.6.2 Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Bei Möglichkeit sollten nach Rücksprache mit den betroffenen Landwirten Zusammenlegungen und Flächentausch betrieben werden, um ungünstige Flächenstrukturen zu vermeiden.
- 3.6.3 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum des Freistaates Bayern (Straßenbauverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Kompensations-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.
- 3.6.4 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.6.5 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.6 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrt zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.6.7 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.8 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmebedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage eventuell vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

3.6.9 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschafteten Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

3.6.10 Geländeauffüllungen bzw. -ausgleichungen sind im Hinblick auf die landwirtschaftlichen, angrenzenden Flächen so schonend wie möglich durchzuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt werden.

### 3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

#### 3.7.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.1.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.1.4 Die Planfeststellung umfasst gemäß Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG auch die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 6 Abs.1 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – zur Versetzung der betroffenen Wegekreuze (BWVerz. Nr. 7.01 und 7.02). Die betroffenen Wegekreuze sind demnach behutsam zu versetzen. Die Wegekreuze sind lagemäßig innerhalb weniger Meter so zu versetzen und einzupassen, dass die Standortgebundenheit und die Bedeutung weiterhin aufrechterhalten werden kann, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Eine Beweissicherung ist durchzuführen.

Die Versetzung sowie eventuelle Beschädigungen sind dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist durch Kopie zu verständigen.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

##### **4.1 Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Hennenbach) einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 10) zugrunde.

##### **4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

###### **4.3.1 Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

###### **4.3.2 Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

- Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+580 rechts und Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+850 links der St 2399 über das RRB 1 mit 10 l/s breitflächig zum ca. 85 m entfernten Hennenbach;

- Bau-km 0+850 bis Bauende links und Bau-km 0+850 bis Bau-km 1+000 bzw. Bau-km 1+225 bis Bau-km 1+375 rechts der St 2399 sowie Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+307 rechts der GVS nach Schleißdorf über das RRB 2 und über einem ca. 40 m langen offenen Graben mit 20 l/s in den Hennenbach.

#### 4.3.3 **Bauausführung allgemein**

- 4.3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.
- 4.3.3.2 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden geordnet und unschädlich abzuleiten. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.3.3.3 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.3.3.4 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und zu betreiben.
- 4.3.3.5 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 4.3.3.6 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wiederverwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20. März 2011 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch, Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch) der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Bei der Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.

- 4.3.3.7 Der Eintrag von Baumaterial oder wassergefährdender Stoffe in den Vorfluter ist zu vermeiden. Daher ist die Fläche der Wasserableitung aus dem RRB 1 vor der Nutzung anzulegen und zu begrünen.
- 4.3.3.8 Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 4.3.3.9 Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Beton-Wassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.3.3.10 Überflüssige Aushubmaterialien sind aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.3.3.11 Vorhandener Uferbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.
- 4.3.3.12 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- 4.3.3.13 Bei der Verfüllung mit Bauschutt und sonstigen unzulässigen Abfällen wird die kostenpflichtige Entfernung der Stoffe verlangt.
- 4.3.4 **Entwässerung**
  - 4.3.4.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, auszuführen.
  - 4.3.4.2 Der Bau der Entwässerungsanlagen ist vor dem Straßenbau als frühzeitigen Sedi-mentrückhalt bei der Bauphase bei Regenereignissen zu errichten.
- 4.3.5 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**
  - 4.3.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung des Entwässerungsnetzes einschließlich der Regenwasserklär- und Retentionseinrichtungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen. Es ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.
  - 4.3.5.2 Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
  - 4.3.5.3 Ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten ist vorzuhalten.
  - 4.3.5.4 Eine Betriebsvorschrift mit Bestimmungen über den Betrieb der Regenwasserklär- und Rückhalteeinrichtungen ist aufzustellen und zu beachten.

4.3.5.5 In die Regenwasserkanäle und –gräben dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Der Vorhabensträger hat durch entsprechende technische und rechtliche Regelungen im gesamten Einzugsgebiet sicherzustellen, dass Fehlanschlüsse ausgeschlossen werden.

4.3.5.6 Das eingeleitete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

#### 4.3.6 **Anzeigepflichten**

4.3.6.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.6.2 Vorübergehende Außerbetriebnahme (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

### 5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6.2) und dem Widmungsplan (Unterlage 6.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.



## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planung beinhaltet den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Staatsstraße 2399 auf einer Länge von ca. 1,5 km, östlich Freudenberg einschließlich ca. 100 m innerhalb der Ortdurchfahrt Freudenberg, Ortsteil Wutschdorf.

Die Maßnahme bildet den Lückenschluss zwischen dem ausgebauten Staatsstraßenabschnitt der Ortdurchfahrt in Freudenberg (Beginn OT Wutschdorf) und der bereits fertig gestellten Maßnahme „St 2399, Ausbau Freudenberg-Mertenberg, Bauabschnitt I“, der unmittelbar nordöstlich an den gegenständlichen Entwurfsabschnitt angrenzt.

Die Staatsstraße 2399 wird auf einer Länge von 1.450 m gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996) auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 6,5 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt RQ 9,5) ausgebaut. Die vorgesehene Linienführung gestattet einen sicheren Verkehrsablauf und fügt sich in die Streckencharakteristik der anschließenden ausgebauten Abschnitte der Staatsstraße 2399 ein.

Im Zuge des Vorhabens wird die bisher spitzwinklige und unübersichtliche Gemeindeverbindungsstraße von Schleißdorf kommend übersichtlicher angebunden. Durch die vorgesehene Linksabbiegespur auf der Staatsstraße 2399 wird die Verkehrssicherheit verbessert und reduziert dadurch das Unfallrisiko.

Innerorts von Freudenberg (OT Wutschdorf) erfolgt die Anlage eines im Regelfall 1,5 m breiten Gehweges auf der Südseite der Staatsstraße 2399 bis zur Einmündung der Ortsstraßen „Mühlweg“ und „Auf der Riesel“, der neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Fußgänger zugleich die verkehrssicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse im Zuge der Staatsstraße 2399 innerhalb der geschlossenen Ortschaft verbessert.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aufgrund der geänderten Höhenverhältnisse der Staatsstraße 2399 sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise durch parallel zur Staatsstraße 2399 verlaufende Ersatzwege (ÖFW), eine angepasste Einmündung der Ortsstraßen „Mühlweg“ und „Auf der Riesel“ sowie durch die Zusammenfassung und Anpassung der bestehenden Zufahrten zur Staatsstraße 2399. Hierdurch können u. a. bisher

bestehende unmittelbare, jedoch unübersichtliche, Zufahrten zur Staatsstraße 2399 vermieden oder so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit auch insoweit verbessert werden kann.

Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der Streckencharakteristik dar.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 23. Juli 2010 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 19. August 2010 eingeleitet.

### **2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 19. August 2010 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Freudenberg
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Regensburg und Amberg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
- der Deutschen Telekom AG

- der E.ON Bayern AG
- der transpower Stromübertragungs GmbH (mittlerweile: TenneT TSO)
- dem Landratsamt Amberg-Sulzbach
- der PLEdoc GmbH
- dem Staatlichen Vermessungsamt Amberg
- der Kabel Deutschland GmbH
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- dem Landesfischereiverband Oberpfalz
- dem Landesjagdverband Bayern
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
- dem Oberpfälzer Waldverein
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- dem Ameisenschutzverein Hirschfeld e.V.

## 2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

### Auslegung der Pläne

Die Planunterlagen vom 23. Juli 2010 lagen in der Zeit vom 8. September 2010 bis einschließlich 8. Oktober 2010 bei der Gemeinde Freudenberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Freudenberg oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 22. Oktober 2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen, wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

### Erörterung der Planunterlagen

Die gegen die Planunterlagen vom 23. Juli 2010 erhobenen Einwendungen wurden am 13. November 2012 im Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Freudenberg, Hauptstraße 17, erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die Einwender wurden mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Freudenberg am 15. Oktober 2012.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

## **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

##### **1.2.1 UVP-Pflicht**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG ist die Durchführung einer

formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 13.18.2 sowie 17.2.1 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG.

Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Insbesondere da es sich hierbei größtenteils um einen Ausbau am Bestand handelt.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.4.4 bis 2.4.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

### 1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im weiteren Umfeld zum Vorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 6537-372 „Johannisberg“ (ca. 0,6 km südlich)
- FFH-Gebiet DE 6438-301 „Buchenwälder bei Sitzambuch“ (ca. 4,4 km nordöstlich)

#### FFH-Gebiet DE 6537-372 „Johannisberg“

Zur Prüfung, ob das Gebiet DE 6537-372 „Johannisberg“ in seinen Erhaltungszielen durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird, ist eine Verträglichkeitsabschätzung des Projektes erforderlich. Ausgangspunkt für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten bzw. die Unzulässigkeit der Projekte oder eventueller Ausnahmen ist § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Zulassungsentscheidung darf entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL also nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Insoweit legt die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts nur erteilen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Danach kann die Genehmigung – vorbehaltlich möglicher Ausnahmen von den Verboten – nur erteilt werden,

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder

- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt.

Die FFH-Vorprüfung (Anhang Nr. 7.4 zur Planfeststellungsunterlage 9.1) kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Baumaßnahme „St 2399, Ausbau Freudenberg-Mertenberg BA II“ nicht als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 6537 – 372 Johannisberg angesehen wird. Weder das Gebiet selber noch die maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen, Arten) werden direkt oder indirekt beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele wird ausgeschlossen. Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen sind nicht ersichtlich.

#### FFH-Gebiet DE 6438-301 „Buchenwälder bei Sitzambuch“

Für das Gebiet DE 6438-301: „Buchenwälder bei Sitzambuch“ nordöstlich vom Planungsgebiet kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlichen Distanz von ca. 4,4 km bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Auf den Anhang Nr. 7.4 zur Unterlage 9.1 wird bezüglich der Einzelheiten verwiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann demnach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Prüfungen und Einschätzungen nicht beanstandet. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese gutachtlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich den Ergebnissen an.

## 2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

### 2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze,



Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## 2.2 **Abschnittsbildung**

Der vorliegende Abschnitt stellt die letzte verbliebene Ausbaulücke zwischen der, bis auf den Ortsteil Wutschdorf, vollständig ausgebauten Staatsstraße 2399 zwischen Freudenberg (Ortsteil Lintach) und Mertenberg dar.

Diese 2. Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26. Juni 1992, NVwZ 1993, 572), denn er ist eigenständig verkehrswirksam.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten.

Der bereits früher planfestgestellte Planungsabschnitt 1 kann nicht unbeachtet bleiben, denn hoheitliche Planung ist in einem dicht besiedelten Land zahlreichen faktischen und rechtlichen Bindungen unterworfen (BVerwG vom 26. Juni 1981, NJW 1981, 2592). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage nach einer besseren Projektalternative oder Variante nur im Rahmen des auf das erste Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könnte (BVerwG vom 02. November 1992, NVwZ 1993, 887), sondern eine - im Nachhinein als verfehlt erkannte - Planung darf nicht allein deswegen fortgesetzt werden, weil sie sich an die vorangegangenen Teilabschnitte anschließt. Die Anlieger des noch fehlenden Teilstücks bzw. der noch fehlenden Teilstücke haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung. Die Gesamtkonzeption der Straße wird deshalb nochmals in die Abwägung eingestellt (siehe nachfolgend an verschiedenen Stellen des Beschlusses).

Eine notwendige „Vorausschau“ auf weitere Ausbauabschnitte ist nicht geboten, da der 2. Bau(Teil)abschnitt an bereits fertig gestellten Ausbau am Bauende anschließt.

## 2.3 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

### 2.3.1 **Einordnung in Ausbaupläne**

Der Ausbau der Staatsstraße 2399 ist im geltenden 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit (Überhang) eingestuft. Der hier planfestzustellende

Bauabschnitt II ist der letzte zu realisierende Bauabschnitt und schließt den einheitlichen Ausbau zwischen Freudenberg und Mertenberg ab. Der weitere Bauabschnitt BA I wurde bereits baulich fertiggestellt.

### 2.3.2 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Die Staatsstraße 2399 weist mit lediglich ca. 5,50 m Fahrbahnbreite keine ausreichend breite Fahrbahn auf, so dass ein gefahrloses Begegnen ohne Verminderung der Geschwindigkeit sowie insbesondere zwischen größeren Fahrzeugen nur unter starken Einschränkungen möglich ist.

Die Linienführung der Staatsstraße 2399 ist im Gegensatz zu den anschließenden bereits ausgebauten Abschnitten der St 2399 im vorliegenden Entwurfsabschnitt sowohl hinsichtlich ihrer Trassierung im Lageplan als auch hinsichtlich ihres höhenmäßigen Verlaufes un stetig und bereichsweise sehr kleinteilig. Die vorliegenden Kurvenradien betragen beispielsweise auf freier Strecke teilweise lediglich 100 m und unterschreiten damit deutlich trassierungstechnische Mindestparameter.

Am Ortseingang Freudenberg (OT Wutschdorf) weist die bestehende Staatsstraße 2399 mit einer Längsneigung von über 10 % zudem sehr steile und insoweit insbesondere auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sehr kritische Gefälleverhältnisse auf. In der Einschnittslage der Staatsstraße 2399 sind keine Bankette und Entwässerungsmulden angeordnet. Die hangseitigen, teils steilen, Böschungen beginnen direkt am Fahrbahnrand. Hierdurch kommt es zur deutlichen Einschränkung der Sichtverhältnisse aber auch bereits bei weniger schneereichen Wintern zu einer weiteren Einengung des Verkehrsraums.

In der Ortslage von Freudenberg, Ortsteil Wutschdorf bestehen insbesondere im Abschnitt zwischen der Kreisstraße AS 29 und den Ortsstraßen „Mühlweg“ und „Auf der Riesel“ beidseits der Staatsstraße 2399 keine Gehwege, so dass Fußgänger in diesem engen und zudem sehr unübersichtlichen Abschnitt genötigt sind, unmittelbar die Fahrbahn zu benutzen. Insoweit bestehen damit auch innerorts erhebliche Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer, vor allem jedoch für die Fußgänger.

Aufgrund sehr enger Radien im Lage- und im Höhenplan, fehlenden Banketten und Mulden werden abschnittsweise die erforderlichen, jedoch maßgeblich sicherheitsrelevanten, Mindesthaltesichtweiten und Mindeststandards auf der Gesamtstrecke nicht eingehalten.

Die Gemeindeverbindungsstraße von Schleißdorf mündet spitzwinkelig in die Staatsstraße 2399 in Richtung Freudenberg ein, so dass im Zusammenhang mit dem unmittelbar anschließenden sehr engen Kurvenelement der Staatsstraße 2399 die erforderlichen Sichtverhältnisse am Knotenpunkt nicht vorliegen. Ferner ist selbst für Pkw die Fahrbeziehung von Schleißdorf kommend nach Mertenberg nur unter Benutzung der Gegenfahrbahn der Staatsstraße 2399 möglich, ohne das jedoch ausreichend Sicht in die übergeordnete und vorfahrtsberechtigte Staatsstraße 2399 bestünde. Der Knotenpunkt weist keine Linksabbiegespur auf, so dass in Verbindung mit der engen Trassierung der Staatsstraße 2399 und der insoweit gegebenen unzureichenden Sichtverhältnisse ein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

Im Entwurfsabschnitt liegen zudem weiterhin einige unübersichtliche und insoweit nicht sicher zu nutzende Grundstückszufahrten.

### 2.3.3 **Planungsziele**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden überörtlichen Verkehr einer Staatsstraße sicher und reibungslos bewältigen zu können. Sie steht mit den von den Straßengesetzen allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt. Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der gesamten Streckencharakteristik dar. Der einheitliche Ausbau zwischen Freudenberg und Mertenberg wird hiermit abgeschlossen.

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Durch die Anordnung von Regenrückhalte- und Retentionsbecken werden die Abflussverhältnisse im Zuge der Staatsstraße 2399 sowie im Zuge des (verrohrten) Hammerbaches in der Ortslage von Wutschdorf entscheidend verbessert.

## 2.3.4 **Notwendigkeit der Maßnahme**

### 2.3.4.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Staatsstraßen sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die Staatsstraße 2399 stellt eine wichtige Verbindung vom Oberzentrum Amberg in den östlichen Teil des Landkreises Amberg-Weilburg dar.

Die gegenständliche, in West-Ost-Richtung verlaufende, Staatsstraße 2399 erfüllt daher die Funktion einer Staatsstraße im rund 11 km (in Nord-Süd-Richtung zwischen der B 14 und der St 2040 / BAB A 6) auf ca. 20 km (in West-Ost-Richtung zwischen der St 2238 und der BAB A 93) spannenden und landkreisübergreifenden Raum. Neben der St 2399 erschließen nur noch ausschließlich in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kreisstraßen diesen Raum. Weder die ca. 8 km südlich von Mertenberg verlaufende Bundesautobahn A 6 noch die mehrere Kilometer nördlich von Mertenberg verlaufende Bundesstraße 14 sind u.a. aufgrund ihrer Netzlage als Alternativrouten für die verkehrliche Funktion der gegenständlichen St 2399 geeignet noch zu dienen bestimmt. Zudem dient die BAB A 6 sowie die Bundesstraße 14 der Abwicklung weiträumiger und überregionaler Verkehre. Die BAB A 6 ist insoweit – ihrer verkehrlichen Funktion entsprechend – nur an wenigen Stellen mit dem nachgeordneten Straßennetz verknüpft. Die nächstgelegenen Autobahnanschlussstellen befinden sich bei Wernberg-Köblitz, an der Kreisstraße SAD 28 bei Nabburg (OT Passelsdorf) sowie an der Staatsstraße 2040 bei Trisching.

Ebenso wird das regional bedeutsame Naherholungsgebiet Freudenberg und Kemnath a. Buchberg mit seinen Wanderwegen und Skiliften hauptsächlich über die Staatsstraße 2399 erreicht. Unter Anderem auch an Wochenenden und in der Urlaubszeit wird die Straße deshalb stärker frequentiert.

### 2.3.4.2 **Verkehrssicherheit**

Die unterbrochene Streckencharakteristik sowie der Querschnitt der vorhandenen Staatsstraße 2399 sind mit den heutigen Anforderungen und geltenden Richtlinien

einer Verkehrsverbindung für die bereits bestehenden aber auch künftig zu erwartenden überregionalen und regionalen Verkehrsverhältnisse nicht mehr zu vereinbaren.

Die unter Ziffer 2.3.2 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und 30. November 2012 im plangegenständlichen Bereich der Bundesstraße 13 registrierte Unfälle (d.h. ohne Bagatellschäden). Zu beklagen waren dabei 2 Schwerverletzte, 8 Leichtverletzte sowie ein Sachschaden von insgesamt 100.800 €. (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, BAYSIS)

#### 2.3.4.3 **Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die St 2399 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch die geplante Maßnahme wird die Staatsstraße 2399 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Staatsstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung angepasst. Der bestehende Abschnitt stellt aufgrund des ungenügenden Ausbauzustandes einen Bruch der Streckencharakteristik und eine Ausbaulücke im Streckenzug der Staatsstraße 2399 dar.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die Staatsstraße 2399 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht, wobei der vorhandene Straßengrund weitestgehend einbezogen wird.

Dabei wird die Staatsstraße 2399 auf einer Länge von 1.450 m gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996) auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 6,5 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt -RQ 9,5) ausgebaut.

Innerorts erfolgt die Anlage eines im Regelfall 1,5 m breiten Gehweges auf der Südseite der Staatsstraße 2399 bis zur Einmündung der Ortsstraßen „Mühlweg“ und „Auf der Riesel“, der neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit für die

Fußgänger zugleich die verkehrssicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse im Zuge der Staatsstraße 2399 verbessert.

Die vorgesehene Linienführung gestattet einen sicheren Verkehrsablauf und fügt sich in die Streckencharakteristik der anschließenden ausgebauten Abschnitte der Staatsstraße 2399 ein. Durch die Streckung der Linienführung sowie die Rücknahme der kurveninnenseitigen Einschnittsböschungen zwischen ca. Bau-km 0+320 und ca. Bau-km 0+400 sowie zwischen ca. Bau-km 0+750 und ca. Bau-km 1+020 werden durch das Vorhaben die erforderlichen Sichtfelder für die Mindesthaltesicht- und/bzw. Mindestanfahrsichtweite eingehalten.

Die Gemeindeverbindungsstraße von Schleißdorf mündet nicht mehr spitzwinkelig sondern nahezu rechtwinklig am Aussenradius in die Staatsstraße 2399 ein, so dass die erforderlichen Sichtverhältnisse am Knotenpunkt nunmehr vorliegen. Durch die Anordnung einer Linksabbiegespur wird das Abbiegen in die Gemeindeverbindungsstraße verkehrssicherer gewährleistet.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aufgrund der geänderten Höhenverhältnisse der Staatsstraße 2399 sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise durch parallel zur Staatsstraße 2399 verlaufende Ersatzwege (ÖFW), eine angepasste Einmündung der Ortsstraßen „Mühlweg“ und „Auf der Riesel“ sowie durch die Zusammenfassung und Anpassung der bestehenden Zufahrten zur Staatsstraße 2399. Hierdurch können u. a. bisher bestehende unmittelbare, jedoch unübersichtliche, Zufahrten zur Staatsstraße 2399 vermieden oder so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit auch insoweit verbessert werden kann.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der Staatsstraße 2399 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden.

#### 2.3.4.4 **Verkehrsbelastungen**

Im Rahmen einer amtlichen Sonderverkehrszählung wurden am 06.10.2009 am Knotenpunkt Staatsstraße 2399 / Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf folgende Verkehrsbelastungen ermittelt.

- Ast 1: Staatsstraße 2399 von und nach Freudenberg: 1.297 Kfz/24h
- Ast 2: Staatsstraße 2399 von und nach Mertenberg: 887 Kfz/24h
- Ast 3: Gemeindeverbindungsstraße von und nach Schleißdorf: 418 Kfz/24h

Angesichts der unter Ziffer 2.3.2 beschriebenen Defizite führen bereits geringe Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen.

## 2.4 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### 2.4.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die Staatsstraße 2399 dient zur Anbindung des ländlichen Raumes an das übergeordnete Straßennetz (Staatsstraße 2040; Bundesstraße 14; Bundesautobahnen A 6 und A 93).

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist am 8. August 2006 als Verordnung erlassen worden. Diese Verordnung ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Das Ausbauvorhaben ist mit den einschlägigen Grundsätzen(G) und Zielen(Z) der Raumordnung und Landesplanung vereinbar vgl. LEP 2006 B V 1.1.3 – möglichst günstige Einbeziehung der Zentralen Orte in das Verkehrsnetz, LEP B V 1.1.4 / 1.1.5 Verbesserung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum und LEP B V 1.4.1/ 1.4.3 - Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur.

Die Zielvorgabe LEP B V 1.1.6 zur Berücksichtigung von Aspekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes ist ausreichend erfüllt (s. - geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Das Ausbauvorhaben entspricht auch den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6) (vgl. hierzu RPI 6 B IX 1 und 3.22).

Die Orte Freudenberg, Mertenberg und Kemnath a.B. liegen in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung gemäß LEP A I 4.4 im besonderen Maße gestärkt werden soll. Gemäß LEP A I 4.2.1-G ist es von besonderer Bedeutung, dass die Stadt und Umlandbereiche (hier: Amberg) im ländlichen Raum als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig weiter entwickelt werden und als Impulsgeber die Entwicklung des ländlichen Raums fördern.

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

## 2.4.2 Planungsvarianten

Zwangspunkte bei der Trassierung bilden:

- der Anschluss an die bestehende ausgebaute Staatsstraße 2399 am Baubeginn und Bauende
- die angrenzende Wohnbebauung im Ortsteil Wutschdorf (Gemeinde Freudenberg)
- die Lage und Höhen der bestehenden Ortsstraßen
- die Lage und Höhe der bestehenden Kreisstraße AS 29 in der Ortslage Wutschdorf
- die Lage der Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf
- Felsböschung am Ortsrand von Wutschdorf
- naturschutzfachlich hochwertige Heckenstruktur südlich der Trasse der St 2399

Für den Ausbau der Staatsstraße 2399 sind aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus und der vorgegebenen Zwangspunkte Abweichungen von der bestehenden Linienführung der Staatsstraße 2399 weder zweckmäßig noch nahe liegend.

Varianten bzw. Modifikationen hinsichtlich der vom Bestand abweichenden Linienführung im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße sowie die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf wurden wie folgt geprüft:

### Verwendung kleinerer Trassierungselemente (= Annäherung an den Bestand)

Im Rahmen der Prüfung der erhobenen Einwände wurde eine vom Bund Naturschutz e.V. angeregte Modifikation der gegenständlichen Trasse vertieft untersucht, wonach die Trassierung mit zusätzlicher Bogenfolge nördlich der Einmündung der GVS nach Schleißdorf ergänzt wurde, welche sich unter Wahrung der Mindestradien ( $R = 250 \text{ m}$ ) stärker am Verlauf der bestehenden St 2399 orientiert.



Im Ergebnis dieser Prüfung zeigt sich, dass sich durch diese Modifikation:

- zu keiner relevanten Verminderung des Gesamtflächenbedarfs (lediglich rd. 100 m<sup>2</sup>) führt, da zur Herstellung der Haltesicht umfangreiche kurveninnenseitige grunderwerbsrelevante Sichtfeldausschlitzungen notwendig werden,
- die Eingriffe ins Privateigentum Hauptbetroffener weiter vergrößern,
- in naturschutzfachlicher Hinsicht unerhebliche Unterschiede ergeben,
- aus der zusätzlichen Bogenfolge trassierungstechnische Nachteile ergeben (Streckencharakteristik - unstetigerer Streckenverlauf, ungünstigere Sichtverhältnisse, zusätzliche Fahrbahnverwindungen, höhere Kurvigkeit, größere Querneigungen, unruhigerer Straßenverlauf)
- wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Planfeststellungstrasse ebenfalls nicht erkennen lassen.
- Eine weitere Erhöhung der Längsneigungen würde zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit (Verlängerung Anhaltewege, Abrutschen bei Glätte etc.) führen.

#### Verschiebung des Trassenverlaufes in Richtung Süden

Im Rahmen der Prüfung der erhobenen Einwände wurde eine Modifikation der gegenständlichen Trasse vertieft untersucht, um den Eingriff ins Grundstück Fl.Nr. 265 zu reduzieren.

Im Ergebnis dieser Prüfung zeigt sich, dass sich durch diese Modifikation:

- der Gesamtflächenbedarf etwas größer ausfällt, da der Grund der vorhandenen St 2399 im Gegensatz zur Planfeststellungstrasse in geringerem Umfang in die Planung einbezogen werden kann.
- deutlich stärkere Eingriffe ins Privateigentum insgesamt verursacht und private - hauptsächlich kleinere - Grundstücke erstmals bzw. im stärkeren Umfang beansprucht werden, da der Grund der vorhandenen St 2399 im Gegensatz zur Planfeststellungstrasse in deutlich geringerem Umfang in die Planung einbezogen werden kann. Bei der Beanspruchung kleinerer Flurstücke verbleibt im Gegensatz zu großflächigen Flurstücken i.d.R. ein unwirtschaftliche, schwer zu bewirtschaftende Restfläche übrig, so dass der Gesamtflächenbedarf bzw. die Auswirkungen auf die gesamten bewirtschafteten Flächen steigt.

Zwar könnten entbehrliche Teile der bisherigen Trasse der St 2399 nach erfolgter Rekultivierung im Rahmen des Grunderwerbs wieder benachbarten Grundstücken zur Verfügung gestellt werden, jedoch wären zuvor die o. g. zusätzlichen Eingriffe ins Privateigentum (z. T.) anderer Betroffener erforderlich. Da die benachbarten nördlichen Grundstücke jedoch höher liegen würden, wäre zudem eine zusammenhängende Bewirtschaftung nicht gewährleistet.

- sich umfangreichere Eingriffe in die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen südlich der bestehenden St 2399 ergeben.

Eine Trassenschiebung nach Süden hätte erheblich umfangreichere Eingriffe in die hangseitig an den Hennenbach anschließenden, geländeparallelen Gehölzstrukturen und Grünlandparzellen zur Folge, die die naturschutzfachlich bedeutungsvollsten Bereiche im Planungsgebiet darstellen und würde im Widerspruch zu § 15 Abs. 1 BNatSchG stehen.

Insoweit würde auch der erforderliche Umfang an naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen steigen, so dass der Gesamtflächenbedarf noch weiter ansteigt.

- wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Planfeststellungstrasse sind ebenfalls nicht erkennbar

Fazit: Die Verwendung kleinerer Trassierungselemente außerhalb der Ortsdurchfahrt im Lage- und Höhenplan fügen sich nicht in die Streckencharakteristik der angrenzenden ausgebauten Abschnitte der Staatsstraße 2399 ein bzw. würden nachteilige Einschränkungen der Sichtverhältnisse und damit der Verkehrssicherheit bewirken. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit und Bautechnik erforderliche breitere Ausbildung der Fahrbahn (6,5 m anstatt bisher max. 5,5 m), die Anordnung beidseitiger Bankette und Entwässerungsmulden würde auch bei kleinteiligeren Ausbautrassierungen zu vergleichbaren Flächeninanspruchnahmen führen.

Die Verschiebung des Trassenverlaufes in Richtung Süden würde zu neuen Betroffenheiten und gesamt gesehen zu einem höheren Flächenbedarf führen. Zudem wären Eingriffe in die an den Hennenbach anschließenden, geländeparallelen Gehölzstrukturen und Grünlandparzellen erforderlich.

Änderungen in der Linienführung im Grund- und Aufriss sind daher im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter nicht vertretbar, da die bestehenden Defizite dadurch nicht bzw. nicht gleichwertig behoben werden können.

### Verlegung Gemeindeverbindungsstraße (GVS)

Die bestehende GVS nach Schleißdorf wird bei Bau-km 0+810 an die St 2399 neu weitgehend senkrecht angeschlossen, so dass die erforderlichen sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse ausreichend gewährleistet werden.

Dieser weitgehend senkrechte Anschluss ist erforderlich, um den Knotenpunkt übersichtlich, begreifbar und befahrbar gestalten zu können, wie dies die technischen Regelwerke (RAS-K-1, Abs. 1.2.2 sowie Abs. 3.1.2) als Entwurfsprinzip fordern. Die bisherige schleifende Einmündung der GVS gewährleistet dies in keiner Weise. Hierbei mangelt es derzeit an der fehlenden Erkennbarkeit, der fehlenden Sicht in die übergeordnete St 2399 sowie unzureichende Befahrbarkeit für die Fahrbeziehung Schleißdorf – Hainstetten ohne Benutzung der Gegenfahrbahn.

Bereits in der Zuführung der GVS auf diesen Knotenpunkt ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine rechtzeitige Erkennbarkeit und Stetigkeit der Linienführung unabdingbar. Insoweit ist die Ausbildung der GVS in der plangegenständlichen Form veranlasst.

Wohl könnte die Abkröpfung an die St 2399 mit einem etwas engeren Radius erfolgen; im Gegenzug würde aber dann die insoweit anzupassende Anbindung der öffentlichen Feldwege aufgrund des abfallenden Geländes zu deutlich umfangreicheren Eingriffen in die angrenzenden Grundstücke (Flur-Nrn. 225, 224, 228 und 229) führen.

Eine an dieser Stelle engere Trassierung der Staatsstraße 2399 würde im Gegenzug zu einer weiteren Anhebung der Querneigung der St 2399 von derzeit bereits 6,5 % auf einen höheren Wert von 8,0 % führen. Nachdem jedoch der Knick zwischen einer übergeordneten Straße (St 2399) und der einmündenden Straße max. 5,0 % betragen darf (RAS-K-1, Abs. 3.1.3), müsste die GVS im Höhenplan in ungünstiger Art und Weise so abgeändert werden, dass sie mit mind. 3,0 % (derzeit 1,5 %) zur St 2399 hin abfällt. Insoweit würde sich hieraus zwangsläufig eine Anpassung der GVS auf größerer Länge ergeben.

Fazit: Dies wird im Hinblick auf die insoweit insgesamt ungünstigere verkehrliche und flächenintensivere Situation nicht für vorzugswürdig erachtet. Die Verwendung engerer Radien für die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße ist daher mit dem planerischen Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht zu vereinbaren.

### 2.4.3 **Planfestzustellender Ausbauumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

#### 2.4.3.1 **Trassierung**

Aufgrund ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Verkehrsbedeutung und Netzlage ist die Staatsstraße 2399 zwischen Amberg und Nabburg als Straße der Kategorie A II gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionelle Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), einzustufen.

Als Entwurfsgeschwindigkeit wird entsprechend dieser Netzfunktion  $V_e = 80$  km/h zugrunde gelegt. Damit werden die maßgebenden raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und es kann den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassierung erfüllt außerorts im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen. Innerorts kann (abweichend vom trassierungstechnischen Mindestradius  $R = 80$  m) aufgrund der bestehenden Bebauung die Kurve bei der Einmündung der Kreisstraße AS 29 lediglich mit einem Kurvenradius von 61,5 m ausgebildet werden. Eine Verbesserung des derzeit bestehenden Radius ( $R \sim 50$  m) wird dennoch erzielt.

### 2.4.3.2 Querschnitte und Befestigungen

#### Staatsstrasse 2399

Für die St 2399 wurde gemäß RAS-Q 96 für den vorliegenden Ausbau der Regelquerschnitt RQ 9,5 gewählt. Die bituminös befestigte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m. Dieser Querschnitt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Fahrbahnbreite: 2 x 3,25 m

Standfeste Bankette: 2 x 1,50 m

Kronenbreite: 9,50 m

Im Bereich der Ortslage Freudenberg (Ortsteil Wutschdorf) wird zwischen Bau-km 0+000 und ca. Bau-km 0+070 (Einmündung der AS 29) sowie zwischen Bau-km 0+159 und Bau-km 0+240 hangseitig ein Hochbord und ein lediglich 50 cm breites Bankett angeordnet, um die Eingriffe in die benachbarten naturschutzfachlich hochwertige Fläche (vorhandene übersteile Einschnittsböschung) minimieren zu können. Die Wasserführung wird in diesen Bereichen von einem Hochbord übernommen, so dass auf straßenbegleitende Mulden verzichtet werden kann (Minimierungsmaßnahme).

#### Gehweg innerorts

Der bereichsweise vorhandene Gehweg (0+000 bis 0+087) wird an die neue Situation angepasst.

Der im Bereich von ca. Bau-km 0+087 bis ca. Bau-km 0+195 südlich der Staatsstraße 2399 erstmals herzustellende Gehweg erhält eine Regelbreite von 1,5m und wird hinter dem Hochbord geführt. An der durch die angrenzende Bebauung vorgegebenen Engstelle bei Bau-km 0+130 (Wohnhaus) beträgt die Mindestbreite des Gehweges 1,10 m.

#### Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf

Für die Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf wurde in Übereinstimmung mit dem Bestand eine bituminös befestigte Breite von 5,50 gewählt. Dieser Querschnitt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Fahrbahnbreite:	2 x 2,75 m
Standfeste Bankette	<u>2 x 1,50 m (1,00 m Einschnitt)</u>
Kronenbreite:	8,00 m (7,00 m)

#### Kreisstraße AS 29 und Ortsstraßen

Die Kreisstraße AS 29 sowie die vorhandenen Ortstraßen werden im Anpassungsbereich in der vorhandenen Breite wieder hergestellt.

Die anzupassenden Teile der Ortsstraße „Auf der Riesel“ erhalten (wie bestehend) eine bituminös befestigte Breite von 3,5 m zuzüglich beidseitiger jeweils 1,0 m breiter, befahrbarer, Bankette.

#### Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung. (siehe dazu auch Unterlage 1 "Erläuterungsbericht")

Im Oberbau der bestehenden St 2399 befinden sich teerhaltige Schichten. Das teerhaltige Material wird gefräst, aufbereitet und auf freier Strecke als Fundationsschicht (HGT) im Bereich der Frostschutzschicht eingebaut. Auf Teil A, Ziffer 4.3.2.6 wird verwiesen.

Soweit die übrigen Ortsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst bzw. geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und in der vorhandenen Stärke und Ausbauqualität.

#### **2.4.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz**

Die einmündende Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf wird entsprechend den technischen Richtlinien wieder an die Staatsstraße 2399 angebunden. Durch die Änderung der Gradienten (Aufriss) und Abkröpfung mit einem Radius von 200 m werden die Erkennbarkeit der Einmündung und die Befahrbarkeit (Anfahrt) insbesondere mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen erheblich verbessert. Durch die nahezu rechtwinklige Anordnung sind die notwendigen Anfahrtsichten eingehalten und tragen damit der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt wesentlich bei.

Die einmündenden öffentlichen Feld- und Waldwege und Zufahrten werden entsprechend den technischen Richtlinien direkt oder mittelbar über Längswege (öFW) wieder an die Staatsstraße angeschlossen.

#### 2.4.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden gemäß RAS-Q mit der Regelneigung 1 : 1,5 ausgebildet. Im Einschnittsbereich bei Bau-km 0+170 links kann der dort anstehende Fels in Abhängigkeit von den tatsächlich angetroffenen Felseigenschaften bereichsweise auch steiler (1,0 : 1,0) ausgebildet werden.

#### 2.4.3.5 **Massenausgleich / Entwässerung**

##### Massenbilanz

Für das vorliegende Vorhaben wurde folgende Massenbilanz erzielt:

Abtrag:	rd. 37.000 m <sup>3</sup>
Auftrag:	rd. <u>26.300 m<sup>3</sup></u>
Massenüberschuss:	rd. 10.700 m <sup>3</sup> .

Eine günstigere Massenbilanz kann aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht erzielt werden.

Das überschüssige Material soll im Zuge der Geländeauffüllung (Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+180 links) abgelagert werden, der verbleibende Rest wird abgefahren.

##### Straßenentwässerung

##### Außerorts

In Dammbereichen wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der unbefestigten Seitenstreifen über die Böschungen breitflächig versickert. Am Dammfuß werden Mulden angeordnet

- auf der Seite, auf die aufgrund der Querneigung die Fahrbahn entwässert
- auf der oder den Seiten, wo das Gelände zur Fahrbahn hingeneigt ist
- zwischen Dammfuß und parallel geführten Wegen bzw. Straßen.

Dadurch wird eine Vernässung des angrenzenden Geländes und der Wege bzw. Straßen vermieden.

In Einschnittsbereichen werden beidseits der Staatsstraße 2399 Entwässerungsmulden angelegt. Die Entwässerungsmulden werden gemäß den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung" (RAS-Ew) als Rasenmulden in der Regel mit einer Breite von 2,0 m ausgebildet.

Über Mulden und Entwässerungsleitungen wird das anfallende Wasser den geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Regenrückhaltebecken sind gemäß RAS-Ew bzw. den einschlägigen Regelwerken bemessen. Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgte mit einem DV-Programm (A 117) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Bemessung kleiner Regenrückhaltebecken nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117.

Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde ebenfalls mit einem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt.

Im Einzelnen sind folgende Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem nutzbaren Volumen (V) vorgesehen (vgl. Unterlage Nr. 6):

Regenrückhaltebecken 1 bei Bau-km 0+420 rechts der St 2399 (V = 250 m<sup>3</sup>)

Der Drosselablauf als auch der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens 1 erfolgt aus Gründen der naturschutzfachlichen Eingriffsminimierung unter Ausnutzung der topografischen Gegebenheiten (Geländesenke) nach Passage eines kleinflächigen Versickerbeckens breitflächig oberirdisch zum ca. 85 m entfernt verlaufenden Hennenbach bzw. versickert breitflächig. Die Drosselabflussmenge wird auf ca. 10 l/s beschränkt. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überstauungshäufigkeit von 1 mal in 5 Jahren ausgelegt (n = 0,2). Das Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet (wechselnde Böschungsneigungen, wechselnde Wassertiefen). Ein Mindestwasserstau wird durch die Anordnung von Tiefenbereichen gewährleistet.

Eine alternative Ableitung des Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken 1 zum Hammerbach müsste längs der Staatsstraße 2399 bis in die Ortslage Wutschdorf erfolgen. Neben wirtschaftlichen Aspekten spricht insbesondere die insoweit eintretende Verschärfung der Abflussverhältnisse im Zuge des Hammerbaches gegen eine solche Variante. Der Hammerbach führt bis zu seiner Zusammenführung mit dem Hennenbach durch den eng bebauten Innerortsbereich des Ortsteiles Wutschdorf. Im



Hinblick auf die mögliche Verschärfung der Hochwasserproblematik sowie aus wirtschaftlichen Gründen (höhere Herstellungskosten) wird eine solche Variante für nicht vorzugswürdig erachtet.

#### Regenrückhaltebecken 2 bei Bau-km 0+330 rechts der GVS nach Schleißdorf (V = 370 m<sup>3</sup>)

Der Drosselablauf als auch der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens 2 erfolgt über einen neu anzulegenden, ca. 40 m langen offenen Graben unmittelbar zum Hennenbach mit einer durchschnittlichen Drosselabflussmenge von ca. 20 l/s. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überstauungshäufigkeit von 1 mal in 5 Jahren ausgelegt ( $n = 0,2$ ).

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah gestaltet (wechselnde Böschungsneigungen, wechselnde Wassertiefen). Ein Mindestwasserstau wird durch die Anordnung von Tiefenbereichen gewährleistet.

Die Regenrückhaltebecken werden gemäß RAS-Ew mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider versehen. Der Ablauf (Drosselabfluss und Notüberlauf) der Regenrückhaltebecken erfolgt in bestehende Vorfluter - Hennenbach.

#### Innerorts

Die Entwässerung der Staatsstraße 2399 erfolgt zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+390 - wie bisher - über die bestehende Ortskanalisation. Die darüber hinausgehende Entwässerung des Geländes (linke Mulde) bis Bau-km 0+580 wird ebenfalls in die bestehende Ortskanalisation eingeleitet.

Im Bereich der Ortslage Freudenberg (Ortsteil Wutschdorf) wird zwischen Bau-km 0+000 und ca. Bau-km 0+070 (Einmündung der AS 29) sowie zwischen Bau-km 0+159 und Bau-km 0+240 hangseitig ein Hochbord angeordnet.

#### Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen

#### 2.4.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die geänderte Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

##### 2.4.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II. BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel

der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 2.4.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.**

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (u.a. Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt weitgehend außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich und wurden im Verlauf des Verfahrens auch nicht gefordert.

#### 2.4.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für die an die Ausbaumaßnahmen angrenzenden Bauflächen im Ortsbereich von Wutschdorf bestehen keine Bebauungspläne. Jedoch werden die Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit sowie ihrer Bebauung und Nutzung von der Planfeststellungsbehörde als Gewerbe-, Misch- bzw. Wohngebiete beurteilt (gem. VLärmSchR 97, Ziffer 10.2, Absatz 4). Dies entspricht der Einstufung im rechtskräftigen Flächenutzungsplan der Gemeinde Freudenberg.

#### 2.4.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der Staatsstraße 2399. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.3.3.4 ausgeführt, wurde im Rah-

men einer Sonderzählung eine Verkehrsbelastung auf der Staatsstraße 2399 von bis zu 1.297 Kfz/24h festgestellt, was für das Prognosejahr 2025 zu einer werktäglichen Verkehrsmenge von 1.420 Kfz/24 h führt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbaubauabschnitten sind berücksichtigt.

Der Lkw-Anteil (> 2,8 to) wird auf der Staatsstraße 2399 mit 20% am Tag und in der Nacht angesetzt. Die Geschwindigkeiten wurden mit 70 km/h für Pkw und Lkw angesetzt.

Während die bestehende Fahrbahn einen Fahrbahnbelag aus Asphaltbeton aufweist, für den bei den schalltechnischen Berechnungen kein Korrekturfaktor ( $D_{\text{StrO}}$ ) in Ansatz gebracht werden kann, wird der neue Fahrbahnbelag aus einem lärm-mindernden Belag hergestellt (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.1), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor ( $D_{\text{StrO}}$ ) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

#### 2.4.4.1.4 **Ergebnis**

##### Allgemein

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei der Verlegung der Staatsstrasse 2399 handelt es sich jedoch nicht um den (Neu-) Bau einer Straße.

Nur eine wesentliche Änderung führt demnach zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Gemäß der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz (VLärmSchR 97) Ziffer 10.1 (2) sind die Voraussetzungen (Eingriff in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg sowie Steigerung der Verkehrlichen Leistungsfähigkeit) für einen erheblichen baulichen Eingriff erfüllt. Jedoch wird durch den erheblichen baulichen Eingriff, ausweislich der Unterlage 4 – Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen, der vom zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm weder

- um mindestens 3 dB(A)
- noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht

an keinem schutzwürdigen Gebäude erhöht. Die Änderungen gegenüber der bestehenden Situation liegen bei max. +1,7 dB(A) bzw. auf maximal 63,5 dB(A) am Tage und 49,6 dB(A) in der Nacht.

Die gemäß § 1 und § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen maßgebenden Immissionsgrenzwerte (64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts bzw. 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts; Lärmvorsorge) sind damit nicht maßgebend. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Nachrichtlich kann erwähnt werden, dass bei allen betroffenen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge erst gar nicht überschritten werden.

#### 2.4.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden –

Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

#### 2.4.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit prognostizierten 1.420 Fahrzeugen täglich belasteten Staatsstraße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.



Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer 2.4.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 1.420 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

#### 2.4.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 9.2). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 9.1) beschrieben.

##### 2.4.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.4.5.1.1 **Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Der Ausbau der Staatsstraße 2399 befindet sich im Umfeld der FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 6537-372 „Johannisberg“ (ca. 0,6 km südlich)
- FFH-Gebiet DE 6438-301 „Buchenwälder bei Sitzambuch“ (ca. 4,4 km nordöstlich)

Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind nicht berührt.

Beeinträchtigungen dieser Gebiete konnten ausgeschlossen werden (Anhang Nr. 7.4 zur Planfeststellungsunterlage 9.1). Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen.

#### Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Im Untersuchungsraum kommt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 125.03 „Freudenberg, Wutschdorf, Etsdorf“ nach § 26 BNatSchG vor, das im Untersuchungsraum an den südöstlichen Rand der St 2399 anschließt.

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung abgewogen, eine gesonderte Befreiung von den Vorgaben dieses Schutzgebietes ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

#### Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Auf den gesamten Untersuchungsraum verteilt kommen folgende geschützte, Flächen § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG und Biotope der amtlichen bayerischen Biotopkartierung (BK, 2007) vor:

- Natürliche und naturnahe Fließgewässer/FF
- Feuchte und Nasse Hochstaudenfluren/GH
- Wärmeliebende Säume/GW
- Kleinröhricht/VK
- Unterwasser-/ Schwimmblattvegetation/VU
- VH/Großröhricht

- Feuchtgebüsch/WG
- Bruchwald/WB
- Auwald/WA

<b>Biotopnummer</b>	<b>Biotopbezeichnung Biotoptyp / Lage</b>	<b>Schutzstatus</b>
6537-0054	Seggen u. Binsenreiche Nasswiesen, Sumpf Natürliche u. naturnahe Fließgewässer Feuchte und Nasse Hochstaudenfluren Feuchtgebüsche Bruchwald  Südlich im Planungsgebiet	Teileweise nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG
6537-0057	Magerer Altgrasbestand / Grünlandbrache naturnahe Hecken und Feldgehölz bodensauerer Magerrasen  im Süden, Westen und Norden des Planungsgebietes	Teileweise nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG
6537-0058	Seggen u. Binsenreiche Nasswiesen, Sumpf Natürliche u. naturnahe Fließgewässer Feuchte und Nasse Hochstaudenfluren Feuchtgebüsche  Westlich u. südlich im Planungsgebiet	Teileweise nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG
6537-0059	Magerer Altgrasbestand / Grünlandbrache naturnahe Hecken und Feldgehölz  südlich bis östlich im Planungsgebietes	Teileweise nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG

Des Weiteren wurden bei der Struktur- und Nutzungskartierung weitere Biotope (Ökotope) erfasst und in die landschaftspflegerischen Planunterlagen (Unterlagen 9.2 Blatt 1 und 2) dargestellt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Unterlage 9.1, Ziffer 4.1.1, S. 16) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen

Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

#### Sonstige Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz-, Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor bzw. sind von der geplanten Baumaßnahme „St 2399, Ausbau Freudenberg-Mertenberg BA II“ nicht betroffen.

### **2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz**

#### **2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2

Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Teil C, Ziffer 2.4.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### **2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 9.1, Anhang 7.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C, Ziffer 2.4.5.3.3 verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, entspricht den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden.

Der nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04), ist berücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit eingegangen, dass eine Aussage zu den nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten fehlen würde. Im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse ist jedoch ein entsprechender Hinweis im vorliegenden Fall entbehrlich.

#### 2.4.5.1.2.3 **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planmappe Unterlage 9.1) im Abschnitt „4.2 Konfliktminimierung“ dargelegt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

##### Allgemeine Maßnahmen:

- (1) Bestandsgebundener Ausbau der Staatsstraße 2399 im Bauabschnitt II zwischen Freudenberg und Mertenberg
- (2) Mit der Anbindung der GVS Schleißdorf mittels eines Trichers an Stelle eines Anschlusskreisels an die St 2399 wird eine Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild erreicht.
- (3) Sammlung von Straßenwasser in Rückhaltebecken bzw. breitflächige Versickerung, um Verunreinigung von oberirdischen Gewässern soweit wie möglich zu vermeiden.
- (4) Rückbau und Rekultivierung der verbleibenden Teilstücke der alten St 2399, z.B. in den beiden Abschnitten Bau-km 0+925 bis Bau-km 0+965 und Bau-km 1+090 bis Bau-km 1+200.
- (5) Naturnaher Ausbau der Regenrückhaltebecken und der Abläufe

##### Schutzmaßnahmen:

Insbesondere im Bereich des Hammer- und des Hennenbaches wird auf den Schutz des Oberflächen- wie auch des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe hingewiesen.

Besondere Vorkehrungen zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände (naturnahe Hecken, magere Böschungen) sind bei den nicht beanspruchten Ökoto- und Biotoptflächen vorgesehen. Es wird eine Abgrenzung durch einen Zaun o.ä. erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung. Ferner stellt sie durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der aus-

führenden Baufirma sicher, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

Schutzmaßnahme S1:

Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten erfolgt die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Schutzmaßnahme S2:

Schutz der vorhandenen Altgrasfluren und Magerstandorte (Ökotope Nr. 1.08, 3.02)

Schutzmaßnahme S3:

Schutz der vorhandenen Hecken, Feld- und Einzelgehölze (Biotope Nr.: 57.007, 57.029, 59.004, 59.019 und Ökotope 1.09, 1.10, 1.11)

Vermeidungsmaßnahmen (i.S. von § 15 und § 44 BNatSchG):

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme V1:

Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen von natur-schutzfachlich hochwertigen Lebensräumen (Hecken, Bachaue) durch flächenhaftes Versickern der Abläufe aus den Regenrückhaltebecken zum Hennenbach.

Gestaltungsmaßnahmen:

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen von Tierarten vorgesehen:

Gestaltungsmaßnahme G1:

Landschaftsgerechte Gestaltung von Restflächen, ehemaligen Straßenteilen, Straßen- und Wegeböschungen; Schaffung von landschaftsästhetisch und ökologisch wertvollen Lebensräumen durch bauliche Gestaltung der Flächen und spätere extensive Pflege (artenschutzrechtlich wirksam für Zauneidechse, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter).

Gestaltungsmaßnahme G3:

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenrückhaltebecken; differenzierte naturnahe Gestaltung durch Magerstandorte, Gehölzgruppen und Grasfläche. Landschaftsgerechte Ausführung des Ablaufgrabens RRB2 (artenschutzrechtlich wirksam für Zauneidechse, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter).



Ausgleichsmaßnahme A1/E1:

Herstellung eines Offenland – Komplexlebensraumes auf der Ausgleichs / Ersatzfläche nahe Ellersdorf (artenschutzrechtlich wirksam für Zauneidechse, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter)..

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) sind nicht erforderlich.

#### 2.4.5.1.2.4 **Konfliktanalyse**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Schutzzäune, Bauzeitbeschränkungen usw.). Vorsorglich erfolgt die Prüfung der Ausnahmemöglichkeit.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage; Anhang 7.3 zur Unterlage) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden. Im Zuge der

Baufeldfreimachung und des Baubetriebs kann es jedoch bei wenig mobilen Arten (z.B. Reptilien), Ruhephasen (z.B. winterschlafende Tiere) oder Entwicklungsstadien (z.B. Jungvögel, Eier, Larven oder Puppen) zu deren Tötung, Verletzung oder Beschädigung kommen. Trotz regelmäßig geplanter und durchgeführter Schutzmaßnahmen kann dies ggf. bei einzelnen Arten (Zauneidechse) nicht vollständig und mit letzter Sicherheit vermieden werden.

Für die Zauneidechse kann ein individuenbezogen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Vergleich zum bisherigen Zustand ausgeschlossen werden, da sich der Verlauf der Straße und das Verkehrsaufkommen baubedingt nicht so wesentlich verändert, dass neue Gefährdungssituationen entstehen bzw. das allgemeine Lebensrisiko der Art erhöht wird.

Eine Tötung von einzelnen Tieren oder deren Entwicklungsstadien während der Bauphase kann im Sinne einer "worst case"-Betrachtung jedoch nicht ausgeschlossen werden, da vorsorglich ein Vorkommen der Zauneidechse – insbesondere im Konfliktabschnitt 3- unterstellt werden muss. Zeitliche Einschränkungen der Baumaßnahme würden hier zu keiner wirksamen Vermeidung führen, da sich einzelne Exemplare der Zauneidechse oder deren Entwicklungsstadien (Eier) zu allen Zeiten im Baufeld befinden können (Sommerlebensräume, Überwinterungsquartiere). Ein erfolgreiches Absammeln sämtlicher Tiere und/oder Eier ist angesichts der zahlreichen Versteckmöglichkeiten nicht möglich, so dass immer mit baubedingten Individuenverlusten zu rechnen sein wird. Aus diesem Grunde wird vorsorglich von der Erfüllung des Verbotstatbestands der individuellen Tötung ausgegangen.

Durch die Wiederherstellung von Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen (Gestaltungsmaßnahmen G1, G3) für die Zauneidechse auch an den Rändern der St 2399 und der GVS nach Schleißdorf kann es dazu kommen, dass sich während oder nach der Rückbesiedelung dieser Flächen Zauneidechsen vermehrt auch in Straßennähe aufhalten und auf die Fahrbahn geraten, wo es zu Individuenverlusten durch Kollisionen mit Fahrzeugen kommen kann. Auch hier wird i.S. einer "worst-case"-Betrachtung von der Erfüllung eines individuenbezogenen Tötungsverbots ausgegangen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Bechsteinfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Braunes Langohr
- Haselmaus
- Zauneidechse

Europäische Vogelarten:

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RLB	RLD	Status	N / p
Amsel	Turdus merula	-	-	B	N
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	B	N
Blässhuhn	Fulica atra	-	-	B	N
Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	mB	p
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	B	N
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	mB	N
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	B	N
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	B	N
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	mB	N
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	B	N
Eisvogel	Alcedo atthis	V		G	p

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	Status	N / p
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	B	N
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	mB	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B	N
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	B	N
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	B	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	B	N
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	mB	P
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	mB	P
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	B	N
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	B	N
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	B	N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		G	N
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	mB	N
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	V	mB	N
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	B	N
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	mB	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	B	N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	B	N
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	B	N
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	mB	N
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curucca</i>	V	V	mB	N
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	B	N
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	mB	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B	N
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	mB	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	mB	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	mB	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V	mB	N
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	B	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	B	N
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	B	N
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	mB	p
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	B	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	mB	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	B	N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	B	N
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	mB	P
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	B	N

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	Status	N / p
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	B	N
Sperber	Accipiter nisus	-	-	mB	P
Star	Sturnus vulgaris	-	-	B	N
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	B	N
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	mB	N
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	mB	N
Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	mB	N
Tannenmeise	Parus ater	-	-	B	N
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	B	N
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	mB	N
Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	mB	p
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	B	N
Waldkauz	Strix aluco	-	-	mB	N
Waldohreule	Asio otus	V	-	mB	p
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	mB	p
Weidenmeise	Parus montanus	-	-	B	N
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	B	N
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	B	N
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	B	N

### Erläuterungen:

RL D = Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BfN 2009, Hrsg.), RL B = Rote Liste Bayern (BayLfU 2003); Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; Ausschluss der Betroffenheit: HF = Häufigkeit, RG = Reviergröße, RH = Randhabitat; N = Vorkommen nachgewiesen, p = potenzielles Vorkommen; B = Brutvogel; mB = möglicher Brutvogel; G = Nahrungsgast

Für die nachgewiesen bzw. potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Störungen der Fledermäuse in den eventuell vorhandenen straßennahen Baum- oder Gebäudequartieren entstehen während der normalen Nutzung nicht, da das Verkehrsaufkommen nur geringfügig und allmählich ansteigt (jedoch nicht projektbedingt) und die bisher hier lebenden Tiere an die Lärmemissionen gewöhnt sind. Während der Bauphase sind dort nur punktuelle Störungen durch Lärm oder Erschütte-

rungen denkbar. Aufgrund der nur vorübergehenden und lokal begrenzten Störungen, sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Fledermäuse kennen und nutzen mehrere Quartiere, so dass die wenigen eventuell durch Störungen betroffenen Tiere ausweichen können. Große Wochenstubenquartiere (etwa vom Großen Mausohr *Myotis myotis*) werden vom Bauvorhaben nicht tangiert. Eine evtl. höhere Geschwindigkeit (Verstetigung der Linienführung der St 2399 beim Ausbau im Grund und Aufriss, näheres siehe Unterlage 1) der Kraftfahrzeuge im ausgebauten Abschnitt der St 2399 zieht kein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko nach sich, da keine wichtigen Transferstrecken von Fledermäusen über die Straße ersichtlich sind und im Straßenraum jagende Tiere nicht nachgewiesen wurden

Störungen der Haselmaus treten zeitweise und nicht dauerhaft während der Bauphase auf, entwickeln dabei aber keine große Reichweite. Im Vorhabensgebiet bereits lebende Haselmäuse sind an die Verkehrsemissionen gewöhnt. Eine nachhaltige oder massive Beeinträchtigung einer potenziellen Haselmauspopulation durch dieses Vorhaben ist nicht gegeben. Der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich dadurch nicht. Der Erhaltungszustand der Population wird durch die sehr geringfügigen potenziellen Störungen wegen der Baumaßnahme nicht verschlechtert. Gemessen an der Größe des potenziellen Verbreitungsgebietes und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im walddreichen Umfeld als auch auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt werden, da nur ein sehr kleiner Bereich des potenziellen Lebensraumes der Haselmaus betroffen ist. Insgesamt bleibt auch die Eingriffsfläche in die walddreiche Landschaft der Umgebung eingebettet, so dass die ökologische Funktion des Lebensstätten der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt bleibt.

Für die eventuell vorhandenen Zauneidechsen sind Störungen durch den Bau im gewissen Umfang gegeben. Es treten Lärm und Erschütterungen auf, viele Menschen gehen tagsüber auf der Baufläche umher, Fahrzeuge befahren die Umgebung. Aufgrund der vorhandenen Strukturen kann man aber davon ausgehen, dass die wenigen Tiere den Baubereich meiden können, indem sie sich auf angrenzende geeignete Flächen zurückziehen. Durch den eigentlichen Betrieb sind keine Störungen für die Zauneidechse in den von ihr bisher eventuell besiedelten Flächen in Trassennähe zu erwarten, da sie sich nach einer Eingewöhnung den menschlichen Aktivitäten anpasst und sowohl Lärm als auch visuelle Reize oder Fahrzeugverkehr tolerieren kann.

Abgesehen von der Bauphase ergeben sich für die nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten keine wesentlichen zusätzlichen Störungen über das bisherige ortsübliche Maß hinaus. Die Störungen entstehen aus dem Fahrzeugverkehr auf der GVS, an den die dort lebenden Vogelarten aber gewöhnt sind. Zusätzlicher Verkehr entsteht hier nur unwesentlich, und nicht projektbedingt. Während der Bauphase entstehen punktuell Störungen in der Feldflur, die auch eine Brut vorübergehend für eine Saison verhindern können. Insgesamt können wegen der geringen Zahl an Brutpaaren dieser Arten ohnehin nur einzelne Brutpaare betroffen sein.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist daher zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 9.1, Anhang 7.3) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung für Lebensstätten wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Da keine Waldbestände im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden, ergeben sich keine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten. In den wenigen straßenbegleitenden Bäumen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, befinden sich aufgrund ihres geringen Alters oder geringen Stammumfangs keine Quartiere, die für Fledermäuse geeignet sind.

Eingriffe in die Waldflächen oder Baumhecken von Lebensraum L1 erfolgen nicht. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus werden daher nicht beeinträchtigt. Wegen der Größe der potenziellen Lebensräume innerhalb des Bearbeitungsgebiets und der weiterhin unveränderten Vernetzung zu den benachbarten großen

Waldgebieten kann vom Bauvorhaben keine nachhaltige Wirkung auf den lokalen Bestand ausgehen.

Die Zauneidechse wird, wenn sie im Eingriffsbereich vorkommt, nur sehr kleine Bestände ausbilden, da der Planungsraum kein ideales Schwerpunktgebiet für Reptilien darstellt, wie es zum Beispiel ein ausgedehnter Trockenrasenkomplex wäre. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat aber keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten oder negative Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen stehen der Zauneidechse wieder besiedelbare Böschungen, Randzonen oder Regenrückhaltebecken zur Verfügung (G1, G3), welche darüber hinaus die dortige potenzielle Population der Zauneidechse beim Lebensraum L 1 fördern. Zudem bietet die Ausgleichsfläche südlich Ellersdorf im Rahmen der Entwicklung und Pflege sehr gute bis ideale Lebensbedingungen für die Zauneidechse. Da in der direkten Nachbarschaft der Ausgleichsfläche bereits Zauneidechsen beobachtet wurden, ist auch ein gutes natürliches Potenzial vorhanden. Daher sind eine schnelle Besiedlung der optimierten ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie eine mittelfristige Bestandssteigerung der Zauneidechse zu erwarten. Es ist somit nicht zu befürchten, dass die lokale Zauneidechsenpopulation durch die teilweise Überbauung von Altgrasbeständen und magerem Grünland nachhaltig geschwächt wird

Durch die Verlegung des Anschlusses der GVS nach Schleißdorf an die Staatsstraße werden Teile des Heckengebiets überbaut. Hauptsächlich geht mageres Grünland verloren, während der Charakter der Heckenlandschaft insgesamt aber erhalten bleibt. Insbesondere nördlich der GVS verbleibt ein größerer Anteil der oben beschriebenen Strukturen. Für Bluthänfling und Dorngrasmücke wäre die verbleibende Fläche für ein Brutrevier nach allgemeinem Kenntnisstand noch hinreichend groß, obwohl daraus nicht geschlossen werden kann, dass die Reviere weiterhin bestehen bleiben. Für den Neuntöter geht das entscheidende magere Grünland teilweise verloren, so dass mit Verlust des Brutreviers gerechnet werden muss. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser drei Arten können also verloren gehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G1, G3) werden an geeigneten Standorten wieder Magerstandorte und Extensivgrünland geschaffen, so dass in den angrenzenden Hecken und mageren Rainen Bluthänfling, Dorngrasmücke und Neuntöter neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können. Die Gestaltung und Pflege der Ausgleichs-/ Ersatzmaßfläche (A1/E1) bei Ellersdorf ergibt sehr gute Habitate für die drei genannten Arten, die den eventu-



ellen Brutrevierverlust kompensieren. Eine Beeinträchtigung der örtlichen Population ergibt sich deshalb insgesamt nicht. Es entsteht eine Verlagerung der bisherigen Reviere dieser Arten.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planordner Unterlage 9.1, Anhang 7.3) damit ergeben, dass bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bis auf die Zauneidechse bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Ausgleichsmaßnahme A1/E1 ist u.a. vorgesehen, um die Lebensräume beeinträchtigter Tiergruppen wie Vögeln (Dorngrasmücke, Neuntöter, Bluthänfling) sowie Reptilien (Zauneidechse) wiederherzustellen. Das Bauvorhaben hat daher nach Herstellung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme A1/E1 insgesamt keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bis auf die Zauneidechse (worst case-Betrachtung) bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für die Zauneidechse erforderlich.

#### 2.4.5.1.2.5 **Ausnahmeerteilung**

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Betroffen ist hierbei die Zauneidechse. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf Teil C Ziffer 2.2 verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Der bestandsorientierte Ausbau der St 2399 sowie die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste oder zumindest gleichwertige Lösung einzustufen. Eine grundsätzlich andere, sowohl hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als auch der Verkehrswirksamkeit zufrieden stellende Lösung liegt nicht vor. Planungsalternativen, die die verkehrlichen Ziele des Bauvorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren Betroffenheit der geschützten Arten.

Es steht daher keine für die betroffene Zauneidechse günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen. Eine Trassenverschiebung der St 2399 nach Süden im Bereich der Anschlussstelle der GVS Schleißdorf sowie im Randbereichen von Lebensraum L1 würde Eingriffe in die dort vermuteten Lebensräume von Zauneidechsen hervorrufen und unvermeidbare baubedingte Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen verursachen. Zudem wäre bei dieser Trassenführung eine zusätzliche Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten (Fledermäuse, Vögel, Haselmaus) und damit die Erfüllung zusätzlicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. (vgl. Planordner Unterlage 9.1, Anhang 7.3, Ziffer 5.1)

Bei der Plantrasse wurden daher unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der

Ausbau der Staatsstraße 2399 beeinträchtigt in der Bauzeit die potenzielle lokale Population der Art. Mit der Ausgleichsmaßnahme A1/E1 werden jedoch gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten kurzfristig neu geschaffen. Es ist anzunehmen, dass diese Lebensräume rasch neu besiedelt und die Habitatverluste somit ausgeglichen werden. Die Populationen der Zauneidechse bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1. April 2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d. h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Anhang 7.3 (saP) Ziffer 5 zur Planfeststellungsunterlage 9.1 Bezug genommen.

Für die Zauneidechse wird daher (vorsorglich) eine Ausnahme erteilt.

#### 2.4.5.2 **Berücksichtigung der Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung

nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 9.1 und 9.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 9.1 Ziffer 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 2.4.5.3 **Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)**

#### 2.4.5.3.1 **Eingriffsregelung**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.4.5.3.2 **Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die

Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 9.1) verwiesen.

#### 2.4.5.3.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Planmappe Unterlage 9.1, Anhang 7.1, Tabelle 4).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 9.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

## Flächenumwandlung

Durch den Neubau der Staatsstraße 2399 und der Gemeindeverbindungsstraße Schleißdorf mit dem begleitenden Wirtschaftsweg (öFW) wird eine Fläche nach § 30 BNatSchG und Teilflächen der biotopkartierten Flächen B 57.007, B 57.029 und B 59.004 und die Ökotope Ö 1.09, Ö 1.10, Ö 1.11 und Ö 3.02 überbaut und in versiegelte Flächen bzw. neue Böschungsflächen umgewandelt. Die Flächenumwandlungen bewirken insbesondere:

- Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Verlust von Gehölz- und Geländestrukturen (insbesondere im Bereich der Hecken und Altgrasbestände südlich der St 2399)

Die landschaftsbildprägende Funktion Hecken und Feldgehölze kann durch die Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen nach der Baumaßnahme wieder erzielt werden. Die Überbauung der bereits beeinträchtigten Ökotopfläche beträgt insgesamt 0,27 ha. (vgl. Unterlage 9.1, Anhang 7.1, Tabelle 4)

Ferner werden Teile der Ökotope Ö 1.08 und Ö 3.02 überbaut oder in Straßenebenenflächen umgewandelt bzw. verkleinert, so dass die Restflächen aufgrund der Kleinräumigkeit ihre mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraumkomplex für die hier im Zuge der saP kartierten Brutpaare von Bluthänfling, Neuntöter und Dorngrasmücke aus Feldhecken, Altgrasfluren und Magerstandorten fast vollständig verlieren.

Daneben werden Kleinstrukturen der landschaftlich ausgeprägten Feldflur am Ortsausgang von Wutschdorf (Altgrasfluren, Einzelgehölze und -gruppen) überbaut, die aufgrund ihrer Artzusammensetzung, ihres Alters und ihrer Struktur eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum und als lineare Ausbreitungs- / und Wanderachse besitzen.

Auf der gesamten Baustrecke werden durch die neue Fahrbahn bisher offene Bodenflächen versiegelt. Einer bisher versiegelten Fläche von 1,08 ha stehen 1,63 ha Flächenneuversiegelung durch die Neubaumaßnahme gegenüber. Die zusätzliche Bodenversiegelung beträgt somit 0,55 ha. Die Versiegelung von Bodenfläche stellt einen Eingriff in die mittlere Bedeutung der Böden für die Grundwasserneubildung und die Schadstoffpufferung dar.



Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (z.B. Baustelleneinrichtung, Seitenablagerung) wird auf landwirtschaftlich genutzte Flächen beschränkt, da hier die Wiederherstellbarkeit gegeben ist und somit keine weiteren bleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Für den Ausbau der Staatsstraße 2399 (siehe Unterlage 9.1, Kap. 4.1) muss jedoch vorübergehend in das Biotop 59.004 eingegriffen werden.

Für die kleine Bodenauffüllung auf dem ehemaligen Weg (Berme) im Heckengebiet unterhalb von RRB1 wird nur lückiger, junger Gehölzanflug überbaut und es müssen nur einige wenige kleinere Bäume im Zuge der Zufahrung gefällt werden. Da sich die Bodenauffüllung wieder bewachsen kann und die geschnittenen Bäume über Naturverjüngung durch andere ersetzt werden, liegt hier keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung vor. Die vorübergehende Beanspruchung der Gehölzbestände wird jedoch in der Eingriffsbilanzierung erfasst.

#### Zerschneidungs- und Trenneffekte:

Mit der vorgesehenen Baumaßnahme wird die bestehende Trennwirkung der Staatsstraße 2399 kaum vergrößert. Auswirkungen auf wandernde Arten (u.a. Amphibien) werden nicht erwartet, da die Trasse der neuen Straße nach dem Ausbau unwesentlich größer als das bestehende Straßenbauwerk und der Trassenverlauf zum Großteil dem bestehenden entspricht, bzw. in geringem Abstand zur bestehenden Straße verläuft. Die prognostizierte Zunahme des Verkehrs ist nicht projektbedingt, so dass von daher keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen entstehen.

Auswirkungen durch Zerschneidung von Lebensräumen von Arten mit größeren Arealansprüchen sind nicht gegeben, da keine großflächigen Lebensraumkomplexe solcher Arten neu zerschnitten werden.

#### Benachbarungs-/ Immissionswirkungen:

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Beeinträchtigung angrenzender Biotope (Ökotope) ist festzuhalten, dass sich die Immissionswirkungen (Luftschadstoffe, feste Schadstoffe, Verkehrslärm) allein durch die Verlegung der Staatsstraße nicht erhöhen werden, da durch die Ausbaumaßnahme nicht unmittelbar ein Anstieg der Verkehrszahlen zu begründen ist.

Für die Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Erläuterung	Flächennummer	reale Fläche in ha	Faktor	anrechenbare Fläche in ha	Gesamtfläche in ha (gerundet)
<b>Fläche für Ausgleichsmaßnahmen Naturhaushalt</b>					
Flurnummer 2061, 2062, Teilfl. FINr. 2072 Gemarkung Wutschdorf <b>Offenland - Komplexlebensraum</b>	<b>A1 / E1</b>	0,9760	1	0,9760	0,9760
<b>Gesamt</b>		<b>0,9760</b>			<b>0,9760</b>

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild dienen neben den straßennahen Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4 auch die Kompensationsflächen.

Überwiegend gestalterische Funktion haben die Pflanzungen im Böschungsbereich des Straßenkörpers. Sie dienen neben dem Schutz angrenzender Flächen oder ihrem eigenem Wert innerhalb des Naturhaushaltes vorwiegend der Eingliederung des Straßenbauwerks in die Landschaft. Die Dominanz der Baukörper und die technische Überprägung des Landschaftsausschnittes werden durch differenzierte Anpflanzungen gemindert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Gefüges wird soweit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auf die Unterlage 9.1 Kap. 5 wird verwiesen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24. Januar 1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23. August 1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 8.1 und 8.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich aber ausschließlich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

## 2.4.6 **Gewässerschutz**

### 2.4.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

### 2.4.6.2 **Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

ren. Die Einleitungsstellen sind in unter Teil A. Ziffer 4.3.2 näher bezeichnet (vgl. Planfeststellungsunterlage 1, Kap. 5.5)

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

## **2.4.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

### **2.4.7.1 Landwirtschaft**

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8.1 und 8.3) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen durch den Ausbau am Bestand jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Nachdem ein bestandsnaher Ausbau der Staatsstraße 2399 erfolgt, kann der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen auf den

unbedingt erforderlichen Umfang minimiert werden. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher, sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 7,03 ha Fläche benötigt. Davon werden rund 0,532 ha landwirtschaftliche Fläche neu versiegelt. Hierbei sind bereits 0,1965 ha berücksichtigt, die durch Entsiegelung von Straßenflächen den landwirtschaftlichen Flächen neu hinzugefügt werden können. Der Querschnitt, die Fahrbahnbreite sowie die Sichtausschlitzungen sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

#### 2.4.7.2 **Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

#### 2.4.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei - hat in seiner Stellungnahme vom 20.09.2010 verschiedene Auflagenvorschläge vorgebracht. Diese Vorschläge wurden

in diesem Beschluss unter Teil A. Ziffern 3.1.8 und 4.3 im Wesentlichen berücksichtigt.

## 2.4.8 **Sonstige öffentliche Belange**

### 2.4.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

### 2.4.8.2 **Denkmalschutz**

#### Bodendenkmalpflege

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte, München (Schreiben vom 21. Oktober 2010) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.4 und 3.7.1 entsprochen.

#### Baudenkmalpflege

Folgende Baudenkmäler sind nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege von der geplanten Baumaßnahme betroffen:

- die im Bauwerksverzeichnis genannten Wegkreuze 7.01 und 7.02
- der Kapellenbildstock 7.03
- die Erdkeller Walter 7.04 und Erdkeller Märkl 7.05

Es handelt sich bei allen Bauwerken um Denkmäler nach Art. 1 DSchG. Sie werden nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege in die Denkmalliste nachgetragen. Bei den Erdkellern handelt es sich um Felsenkeller, ohne Qualifizierung und Kartierung. Das Landesamt lehnt das Ansinnen, die Wegekreuze und Bildstöcke 7.01, 7.02 und 7.03 zu versetzen, mit Entschiedenheit ab. Die beiden Wegekreuze 7.01 und 7.02 waren Friedhofskreuze und erhielten Anfang des 20. Jahrhunderts als Altarstationen des Wutschdorfer Flurumganges ihren jetzigen Standort. Sie seien damit standortgebunden, eine Versetzung sei nicht möglich, und könnte darüber hinaus zu Schäden an den Denkmälern führen. Das Landesamt sieht zudem

keine absolute Notwendigkeit, den Denkmälern einen neuen Standort zuweisen zu müssen und forderte, im Rahmen des Ausbaus in den Planungen auf diese Rücksicht zu nehmen und diese entsprechend zu korrigieren. Dies gelte gleichermaßen für den Kapellenbildstock 7.03. Die Erhaltung seines Standortes sei nach Meinung des Landesamts durch eine geringe Korrektur der Planung möglich. Ein Beweissicherungsverfahren sei für 7.01 bis 7.03 durchzuführen.

Die planfestgestellte Lösung erfordert die Versetzung der Wegkreuze 7.01 und 7.02. Eine Veränderung der Straßentrasse zur Umfahrung der beiden Wegkreuze ist nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig. Die hierfür an sich erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) wird durch die Planfeststellung ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, vgl. auch Art. 6 Abs. 3 DSchG). Im Rahmen der Abwägung sind aber auch die denkmalschutzrechtlichen Belange und die Anforderungen des Art. 6 DSchG für eine Versetzung zu berücksichtigen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG kann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis versagt werden, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Die unveränderte Beibehaltung ist mit den widerstreitenden öffentlichen Belangen und den Planungszielen des Vorhabensträgers abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Gewicht der für die Versetzung sprechenden Gründe so groß ist, dass sie die denkmalschutzfachlichen Belange überwiegen. Maßgebend sind folgende wesentliche Erwägungen:

- Bei der Versetzung der beiden Wegekreuze handelt es sich lediglich um eine unerhebliche Versetzung von wenigen Metern. Die Standortgebundenheit als Altarstationen des Wutschdorfer Flurumganges ist somit weiterhin gewährleistet.
- Zu möglichen Schäden wurde die in Teil A. Ziffern 3.7.1.4 beschriebene Auflage verfügt.
- Eine Verlegung der Staatstraße ist aufgrund der stärkeren Eingriffe in Natur und Landschaft und der höheren Kosten gegenüber der plangegegenständlichen bestandsnahen Lösung im betroffenen Bereich nicht sachgerecht.

Der Bildstock BWVZ-lfd. Nr. 7.03 kann an Ort und Stelle verbleiben, da eine Versetzung bedingt durch das Vorhaben nicht erforderlich ist.

An den beiden Erdkeller (BWVZ-lfd. Nr. 7.04 (Erdkeller Walter) und Nr. 7.05 (Erdkeller Märkl) sind keine Eingriffe und/oder Veränderungen erforderlich. Insoweit sind „Statische Gutachten“ nicht erforderlich.

Insgesamt kann das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, unter Auflagen Teil A. Ziffer 3.7.1 zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil C. Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A. Ziffer 3.7.1 ) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.



Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen (Prospektion von Verdachtsflächen) abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wird. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

## 2.5 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Gemeinde Freudenberg
- Ameisenschutzverein Hirschberg, Nabburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und Amberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Regensburg
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Regensburg
- E.ON Bayern AG, Regensburg
- Kabel Deutschland, Nürnberg
- Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO, Bamberg (früher: transpower Stromübertragungs GmbH)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., München
- Vermessungsamt Amberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach entsprochen.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 13. November 2013, die Roteintragen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

#### 2.5.1 **Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg**

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Erstellung der Straßenquerung über den Hammerbach der vorhandene Durchlass nicht baulich verändert wird. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird um nochmalige Beteiligung und Übersendung entsprechender, aussagekräftiger Planunterlagen für die Beurteilung der Durchgängigkeit des Hammerbaches gebeten.

##### Würdigung:

Eine Veränderung der bestehenden Situation ist nicht vorgesehen. Eine nochmalige Beteiligung ist daher nicht erforderlich

#### 2.5.2 **Bayerischer Bauernverband, Regensburg**

Bei der Umsetzung ist verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen zu achten.

##### Würdigung:

Die vorliegende Planung greift unter Einbeziehung der Flächen der bereits vorhandenen Straße nur im erforderlichen und unvermeidbaren Umfang in Grund und Boden ein. Hinsichtlich möglicher Alternativen (z.B. kleinere Trassierungselemente) wird auf Teil C. Ziffer 2.4.2 verwiesen.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein aus Sicht der Verkehrssicherheit und Bautechnik noch vertretbares Maß zu minimieren, wurde nach Angaben des Vorhabensträgers beispielsweise auf die Anlage einer Entwässerungsmulde zwischen Baukm 0+160 und 0+245 verzichtet. Weitere vertretbare Minimierungsmaßnahmen wurden im Zuge der Planung insoweit umgesetzt, dass die Längsneigung inner- und äußerorts unter weitgehender Ausnutzung der jeweils maximalen zulässigen Längsneigung gewählt wurde. Dadurch konnte der Umfang an ausgeprägten Damm- und Einschnittslagen auf ein Minimum reduziert werden.

Um die Minimierung des Verbrauchs von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu beachten, wird auf die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen, die vorliegend berücksichtigt werden. Es werden ausschließlich die für das Straßenbauvorhaben unbedingt benötigten Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht. Die benötigten Flächen für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen befinden sich im Übrigen im Eigentum des Vorhabensträgers.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auszuweisende Ausgleichsflächen sind möglichst so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabensträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt. Es ist ferner bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden (z.B. Abtragung der Humusschicht, künstliche Vernäsung, etc.).

Würdigung:

Es wird hierbei auf die vorangegangene Würdigung zur Minimierung des Verbrauchs von landwirtschaftlich genutzten Flächen verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass § 15 Abs. 3 BNatSchG eine besondere Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange regelt. Diese Belange sind nicht gleich zu setzen mit betriebsstrukturellen Maßnahmen, also den Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen auf einzelne betroffene Betriebe.

Des Weiteren fordert § 15 Abs. 3 einschränkend, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen sind, soweit dies zur Kompensation erforderlich ist und keine geeigneten Alternativen bestehen.

Grundsätzlich hat der Naturschutz i.d.R. kein Interesse an hochwertigen Ackerböden, da diese im Erwerb teuer sind und zur Aufwertung nur schlecht und mit hohem Aufwand geeignet sind. Hinsichtlich der betriebsstrukturellen Belange (Existenz gefährdender Verlust von für den Betrieb besonders wertvollen Nutzflächen) müssen Ausgleichs- und Ersatzflächen sowieso in der Abwägungsentscheidung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, was hierbei erfüllt ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Durch den Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche besteht u.U. für einige Betriebe Existenzgefährdung. Dies ist zu überprüfen. Existenzgefährdete Betriebe sind bei der vorliegenden Planung besonders zu berücksichtigen und durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. Bereitstellung von Ersatzland, zu unterstützen.

#### Würdigung:

Hierzu wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen Privater verwiesen.

Das Amt für Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten Amberg hat zum Sachverhalt mit Schreiben vom 24.05.2012 Stellung genommen. Hierbei konnte keine Existenzgefährdete Betriebe festgestellt werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Um eine rechtlich gesicherte und objektive Grundlage für Entschädigungsfragen zu gewährleisten, sind Beweissicherungsmaßnahmen notwendig. Beweissicherungsmaßnahmen sind u.U. für An-/Durchschneidungsmaßnahmen von Grundstücken, Pachtaufhebungen, Existenzgefährdungen, Um- und Mehrwege, Wirtschaftserwerbissen, Verkehrswert- und Jagdminderung notwendig. Ggf. sind auch Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf in der Nähe des Vorhabens liegende Gebäude notwendig, um auch hier Veränderungen/Beschädigungen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, dokumentieren zu können.

Würdigung:

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Ausbaubedürftigkeit der Trasse ist zu überprüfen, da sich aufgrund der Fertigstellung der A6 lt. Aussagen der ortsansässigen Landwirte das Verkehrsaufkommen auf der geplanten Ausbautrasse stark reduziert hat.

Würdigung:

Hinsichtlich der Ausbaubedürftigkeit wird auf Teil C. Ziffer 2.3.4 hierbei insbesondere auf Ziffer 2.3.4.1 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es ist zu überprüfen, in wie weit die Eingriffe durch die geplante Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Schleißdorf durch eine Änderung der Planung minimiert werden könnten, da hier durch die vorliegende Planung große Einschnitte, Auffüllungen, Zerstörung von Feldgehölzen und andere gravierende Eingriffe vorgesehen sind.

Würdigung:

Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es ist, um den Flächenverbrauch zu minimieren, zu überprüfen, ob der Grünstreifen außerhalb des Begleitweges im geplanten Ausmaß notwendig ist und ob der Zwischenraum zwischen Straße und Begleitweg verringert werden könnte.

Würdigung:

Die Lage des Begleitweges wurde so gewählt, dass Grund und Boden nur im unvermeidbaren Umfang in Anspruch genommen wird. Ziel der Planung des Begleitweges ist es, u.a. diesen möglichst geländeangepasst führen zu können, so dass eine unmittelbare Zuwegung zu den anliegenden Grundstücken auf nahezu der gesamten Strecke möglich wird.

Der Abstand zwischen Straße und Begleitweg wird insoweit von den Höhenverhältnissen zwischen Straße und dem geländegleich geführtem Begleitweg sowie den erdbauseitig vertretbaren Böschungsneigungen sowie der Regelbreite der Entwässerungsmulde bestimmt.

Weitergehende Minimierungen sind insoweit nicht möglich bzw. würden andernfalls die Anordnung von Stützmauern zur Minimierung der Böschungsflächen erfordern. Dies wird jedoch weder in wirtschaftlicher Hinsicht noch aus Sicht des Landschaftsbildes für vertretbar erachtet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

### 2.5.3 **Oberpfälzer Waldverein, Weiden**

Aus den Planunterlagen und vorliegenden Wanderkarten ist erkennbar, dass die beiden betroffenen Wanderwege markiert mit blauer Scheibe (Buchberghütte - Wutschdorf - Amberg) und gelbroter Scheibe (Wutschdorf – Etsdorf - Amberg) von der Buchberghütte kommend auf den Wirtschaftsweg südlich und parallel zur Staatsstraße verlaufend gelegt werden könnten. Im Übrigen wird die Qualität jedes Wanderweges durch Nichtasphaltieren d.h. wassergebundene Geh- und Fahrstrecke verbessert. Auch die Barrierewirkung für die bodengebundene Kleinlebewelt würde verringert.

Würdigung:

Bei den genannten Wegen handelt es sich um öffentliche Feld- und Waldwege (öFW), die maßnahmenbedingt in wassergebundener Bauweise (Schotterbauweise) erstmals hergestellt werden. Der künftige Baulastträger ist die Gemeinde Freudenberg. Durch die Anlage dieser öFW wird die Situation für Fußgänger und Wanderer deutlich verbessert, da diese – nicht wie bisher – die Fahrbahn der St 2399 benutzen müssen.

Insoweit wird den Hinweisen des OWV mit der vorliegenden Planung bereits entsprochen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es besteht noch erheblicher Bedarf die Einbindung durch Bepflanzungsmaßnahmen z.B. mit großwüchsigen Bäumen zu verbessern. Recht vage ist insbesondere die Maßnahme für die Auffüllfläche bei Bau-km 1+000.

Würdigung:

In der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung wurde auf eine differenzierte Gestaltung des Straßenkörpers geachtet, die neben einen Wechsel von Rasen- und Gehölzflächen auch einen Wechsel von Abschnitten aus reinen Strauchhecken mit solchen aus Baumhecken vorsieht (siehe Unterlage 9, Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4).

Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind angesichts des lediglich bestandsgebundenen Ausbaus der Staatsstraße ausreichend, um das Landschaftsbild i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht wieder herstellen zu können.

Zudem sollten in diesem gehölzreichen Gebiet nicht alle Straßenabschnitte - bereits aus sicherheitstechnischen Erwägungen (Stichwort: Baumunfälle) - zugepflanzt werden.

Bei den in den Maßnahmenpläne dargestellten Einzelbaum- bzw. Baum- und Strauchpflanzungen werden nach Angaben des Vorhabensträgers Bäume mit einem Stammumfang von 14 cm -16 cm bzw. 12 cm -14 cm verwendet, die bereits eine Höhe von bis ca. 4,0 m bzw. 3,5 m aufweisen. Auch hier sind diese Pflanzgrößen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um den Straßenkörper, insbe-

sondere die Damm- und Einschnittsböschungen, in das Landschaftsbild einbinden zu können.

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.5 wird hingewiesen.

Der Landschaftspflegerische Maßnahmenplan behandelt die genannte Auffüllfläche bei Bau-km 1+000 nicht, da diese zusammen mit den anschließenden, rückzubauenden Straßenteilen zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert werden soll, um die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen zu minimieren. Die Fläche ist daher weder im Maßnahmenplan noch im Textteil mit einer Ausgleichs- oder Gestaltungsfunktion belegt.

In den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen ist die Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft durch differenzierte Gestaltungsmaßnahmen hinreichend genau dargestellt, u. a. auch die Verteilung der Gehölzflächen und Einzelbäume insgesamt und die Differenzierung der Gehölzflächen in reine Strauch- oder gemischte Baum-/Strauchbestände. Im Rahmen der erforderlichen Planfeststellungsunterlagen ist der Informationsgehalt dieser Pläne vollständig ausreichend.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### 2.5.4 **Landratsamt Amberg-Sulzbach**

In Bezug auf die Bepflanzung großwüchsiger, ortstypischer Bäume, gibt es nach Würdigung des Maßnahmenplanes noch erhebliches Potential zur Verbesserung der Einbindung des neuen Straßenbauwerkes in die umgebende Landschaft. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Frage zu beantworten, aus welchen Gründen der Maßnahmenplan keine Aussage zur Gestaltung der Auffüllfläche bei Bau-km 1+000 trifft. Im Textteil ist sinngemäß aufgeführt, dass beabsichtigt ist, in diesem Bereich durch Sukzession die Verluste von Gehölzen wieder auszugleichen.

##### Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung des identischen Einwandes des Oberpfälzer Waldvereins sowie auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.5 in diesem Beschluss wird verwiesen.

Soweit sich der Einwand nicht durch diese Auflage (Teil A. Ziffer 3.4.5) erledigt hat, wird er daher zurückgewiesen.



### 2.5.5 **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Sulzbach-Rosenberg**

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 13. November 2012 wird hingewiesen. Zu den mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Verkehrsbelastung: Die Verkehrsbelastung hat, nach den vorgelegten Zahlen, in den vergangenen Jahren nicht zugenommen; aus dieser Sicht ist der Ausbau der Staatsstraße daher nicht erforderlich.

#### Würdigung:

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und Ausbaubedürftigkeit wird auf Ziffer 2.3.2 und 2.3.4 hierbei insbesondere auf Ziffer 2.3.4.1 sowie 2.3.4.2 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Linienführung: Beim Ausbau der Staatsstraße ist eine „Natur-schonendere“ Linienführung durchaus möglich.

#### Würdigung:

In der Erörterung vom 13. November 2012 argumentierte der Vorhabensträger ausführlich und schlüssig die Berücksichtigung einer „Natur-schonenderen“ Linientrassierung. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Auf die Niederschrift wird daher ausdrücklich verwiesen.

Die vorliegende Planung bezieht daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde den vorhandenen Straßengrund der St 2399 soweit ein, wie es die trassierungstechnischen Möglichkeiten gestatten. So wird beispielsweise zwischen Bau-km 0+000 und 0+250, zwischen Bau-km 0+310 und 0+725, zw. Bau-km 0+800 und 0+820, zw. Bau-km 0+850 und 0+920 sowie zw. Bau-km 1+190 und 1+450 (Bauende) der vorhandene Straßengrund vollständig einbezogen. Lediglich zwischen den genannten Abschnitten bestehenden Lücken lässt sich aus trassierungstechnischen Gründen der vorhandene Straßengrund nicht einbeziehen und wird daher dort größtenteils entsiegelt, rückgebaut und rekultiviert.

Die vorliegende Planung greift somit unter Einbeziehung der Flächen der bereits vorhandenen Straße nur im erforderlichen und unvermeidbaren Umfang in Grund und Boden ein. Hinsichtlich möglicher Alternativen (z.B. kleinere Trassierungselemente) wird zudem auf Teil C. Ziffer 2.4.2 verwiesen.

Durch die plangegegenständliche Trassierung und durch den Verzicht einer Entwässerungsmulde (Anordnung eines Hochbordes) zwischen Bau-km 0+160 und 0+245 konnten in diesem Bereich deutlich umfangreiche Eingriffe in den dort vorhandenen, ökologisch wertvollen Hang trotz Fahrbahnverbreiterung sowie der notwendigen Anlage eines Gehweges vermieden werden. Zudem wurde die Längsneigung inner- und ausserorts unter weitgehender Ausnutzung der jeweils maximal zulässigen Längsneigung gewählt, so dass der Umfang an ausgeprägten Damm- und Einschnittslagen auf ein Minimum reduziert werden konnten. Dadurch konnten Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein aus Sicht der Verkehrssicherheit und Bautechnik noch vertretbares Maß reduziert werden. Vertretbare Minimierungsmaßnahmen wurden somit im Zuge der Planung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde umgesetzt.

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit und Bautechnik erforderliche breitere Ausbildung der Fahrbahn (6,5 m anstatt bisher max. 5,5 m), die Anordnung von derzeit unzureichend vorhandenen beidseitiger Bankette und Entwässerungsmulden würde nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch bei kleinteiligeren Ausbautrassierungen und der damit erforderlichen verkehrssicherheitsrelevanten „Sichtfeldausschlitzungen“ zu vergleichbaren Flächeninanspruchnahmen führen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Ansicht, dass Änderungen in der Linienführung (Natur-schonendere“ Linienführung) im Grund- und Aufriss im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter nicht vertretbar sind, da die bestehenden Defizite dadurch nicht bzw. nicht gleichwertig behoben werden können.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Flächenverbrauch: Für 1.450 m neue Straße erhöht sich der Straßenflächenanteil von 2,85 ha auf 6,05 ha (LBP S. 25)! Die Verpflichtungen zum Flächensparen und zum sorgfältigen Umgang mit dem Boden werden bei dieser Planung grob missachtet! 0,7ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche gehen verloren; ca. 1,8 ha Fläche werden neu versiegelt. Für die Neuversiegelung gibt es keinen Ausgleich!

#### Würdigung:

Der Vorwurf der groben Missachtung wurde vom Einwendungsführer im Rahmen der Erörterung vom 13. November 2012 zurückgenommen.

Auf die umfangreichen Ausführungen des Vorhabensträgers im Rahmen der Erörterung und somit auf die Niederschrift wird ausdrücklich verwiesen.

Die Verbreiterung der Fahrbahn von derzeit max. 5,5 m auf künftig 6,5 m (Regelquerschnitt einer Staatsstraße) ist erforderlich, damit ein gefahrloses Begegnen ohne Verminderung der Geschwindigkeit sowie insbesondere zwischen größeren Fahrzeugen ohne starke Einschränkungen möglich ist. Auf die Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse unter Ziffer 2.3.2 sowie auf die Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur Ziffer 2.3.4.3 wird verwiesen. Die Staatsstraße 2399 ist daher im plangegenständlichen Bereich den anschließenden bereits ausgebauten Abschnitten anzugleichen.

Zudem sind gemäß den technischen Regelwerken beidseitig Bankette, Entwässerungsmulden und richtlinienkonforme Straßenböschungen anzuordnen, welche bisher nicht bzw. nur unzureichend vorhanden sind.

Bereits aus den vorgenannten Aspekten ergibt sich damit auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine unvermeidbare Verbreiterung des Straßenkörpers gegenüber der bestehenden, ungenügenden Situation. Der bedarfsgerechte und regelwerkskonforme Ausbau der St 2399 beansprucht insoweit ein Mindestmaß an Fläche und lässt sich -auch ungeachtet trassierungstechnischer Änderungen- flächenmäßig nicht ausschließlich innerhalb des alten Straßenkörpers realisieren, auch wenn der geplante Ausbauquerschnitt ohnehin den Mindeststandard für den Ausbau einer Staatsstraße darstellt.

In die Flächenbilanz wurden zudem Restflächen (1,34 ha), die für Gestaltungsmaßnahmen Verwendung finden sollen, sowie die vorgesehenen Regenrückhaltebecken (0,36 ha) einbezogen. Die Gestaltungsmaßnahmen werden dem Naturhaushalt auch weiterhin zur Verfügung stehen. Die für die wasserwirtschaftlichen Belange beanspruchten Flächen führen zur Verbesserung der hydrologischen Situation in den Vorflutern und kommen daher der Umwelt zugute.

Von den 0,55 ha neu versiegelter Fläche entfallen auf den aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Aspekten der Grundstückerschließung erforderlichen öffentlichen Feld- und Waldwegen 0,27 ha. Gegen die Anordnung der öffentlichen Feld- und Waldwege, die während der Bauzeit der Aufrechterhaltung des Verkehrs und später der sicheren Führung von Fußgängern, Wanderern und Radfahrern (vgl. Stellungnahme des Oberpfälzer Waldvereins) als auch natürlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, gingen keine Einwände ein. Für den Bau von Straßenfahrbahnen ergibt sich lediglich noch eine Erhöhung um 0,18 ha. Die noch verbleibende Zunahme an 0,45 ha Fläche für Bankette und Mulden ist aus bautechnischen und verkehrsrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen beträgt 0,73 ha (siehe LBP-Text, Seite 17 u. Tab.1 Seite 25); die Neuversiegelung jedoch nicht ca. 1,8 ha sondern lediglich 0,55 ha (siehe LBP-Text, Seite 17 u. Tab.1 Seite 25).

Der bestehende Abschnitt stellt aufgrund des ungenügenden Ausbauzustandes einen Bruch der Streckencharakteristik und eine Ausbaulücke im Streckenzug der Staatsstraße 2399 dar.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die Staatsstraße 2399 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht, wobei der vorhandene Straßengrund weitestgehend einbezogen wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild: Die durch die geplanten Ausbaumaßnahmen erforderlichen Eingriffe sind erheblich. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen kaschieren den Eingriff nur vordergründig; die vorgesehene Kompensationsfläche leiste an dieser Stelle keinen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

#### Würdigung:

Im vorliegenden Planungsfall verläuft die neue Trasse weitgehend bestandsnah in einem eng begrenzten Ausschnitt des Landschaftsraumes. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und sind fernoptisch nicht wirksam. In Verbindung mit den Gestaltungsmaßnahmen und der zu verbessernden Einbindung des neuen Straßenbauwerks in die umgebende Landschaft im Rahmen des abzustimmenden Bepflanzungsplanes (auf die Auflage Teil A Ziffer 3.4.5 wird verwiesen) ist hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen von einem Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Eine Erheblichkeit wird daher nicht erkannt.

Hinsichtlich der angeführten Erheblichkeit der Eingriffe in das Landschaftsbild und der lediglich kaschierenden Gestaltungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass laut § 15 Abs 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dann ausgeglichen sind, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dabei kommt es darauf an, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den

vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt. Von einer schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (i.S.v. Landschaftsraum) ist erst auszugehen, wenn der aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter die ausgebaute Straße trotz entsprechender Gestaltungsmaßnahmen auf Dauer als „Verschandelung“ empfindet.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass der Baukörper der neuen St 2399 sowie der Anschluss der GVS nach Durchführung der vorgesehen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen bei weitem keine solchen Dimensionen oder Merkmale aufweisen, als dass von einer technischen Überprägung oder Zerstörung des Eindrucks des LSG ausgegangen werden kann.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Neubau dieses Straßenabschnittes kann nicht generell abgelehnt werden. In der vorliegenden Planung sind aber deutliche Nachbesserungen möglich, die die Eingriffsfolgen wirksam reduzieren würden. Die dazu erforderlichen Vorschläge sind gekennzeichnet. Statt voll auf die erwarteten möglichen Effekte der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu setzen, sollte größerer Wert auf den Erhalt bestehender Strukturen gelegt werden.

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Einwände und Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

## 2.6 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 8.3) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wur-

den insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Freudenberg, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt. [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig

davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

## 2.6.1 **Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden**

Im Verfahren wurden von mehreren Betroffenen gleiche Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden wie folgt zusammengefasst. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. November 2012 wird zudem verwiesen.

### 2.6.1.1 **Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden rund 3,7 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen

sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle sind hier allerdings nicht ersichtlich.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den



eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Drohende Existenzgefährdungen sind nach Prüfung durch die Fachstellen (ALF) nicht ersichtlich.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Soweit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das Vorhaben erhoben wurden, lässt dies auf ein eher geringeres Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Eigentums schließen.

#### 2.6.1.2 **Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen**

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter Teil A Ziffer 3.5 behandelt.

#### 2.6.1.2.1 **Übernahme von Restflächen**

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### 2.6.1.2.2 **Ersatzlandbereitstellung**

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht,

also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

## 2.6.2 Einzelne Einwender

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

### 2.6.2.1 Einwendungsführer B 001

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 8.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Es wird gefordert, dass im Falle einer Realisierung des Projektes ausreichend Ersatzfläche zur Verfügung gestellt wird.

Würdigung:

Durch das Straßenbauvorhaben verliert der Einwendungsführer rd. 1,46 ha, das entspricht rd. 1,69 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche (= Eigentums- + Pachtfläche) bzw. 4,01 % seiner landwirtschaftlichen Eigentumsflächen. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % i.d.R. nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden (VGH Urteil vom 19. Oktober 1993 8A93.40002).

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.03.2012 ein „Betriebliche Erhebungsbogen“, der dem sog. 4-fach Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt zurückgesandt. Mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 27. April 2012 wurden die bauamtlichen Unterlagen dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg vorgelegt mit der Bitte, eine landwirtschaftsfachliche Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche „Gefährdung der Existenz“ dieses landwirtschaftlichen Betriebs zu erstellen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg hat daraufhin zum Sachverhalt mit Schreiben vom 24. Mai 2012 Stellung genommen: „Der Wegfall von ca. 1,46 ha wird nach unserer Ansicht den Betrieb in der derzeitigen Situation sehr stark belasten, aber unter normalen Bedingungen und einem entsprechenden finanziellen Ausgleich existenziell nicht bedrohen.“ Von einer Existenzgefährdung ist daher bei vorliegender Sachlage nicht auszugehen.

Hinsichtlich der Ersatzlandforderungen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung, die vorliegend allerdings nicht gegeben ist, gewährt werden könnte. Unabhängig davon wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A. Ziffer 3.6.2 und 3.6.3).

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 2.6.1.2.2 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. November 2012 verwiesen.

Der Einwand wird, soweit er sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabens-trägers im Anhörungsverfahren (auf die Niederschrift zur Erörterung wird hingewiesen) oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Aufgrund der spezialisierten Direktvermarktung der Speisekartoffeln ist insbesondere durch den Verlust der 0,53 ha Eigentumsfläche sowie der 0,86 ha Pachtfläche, die sich in unmittelbarer Nähe zur Verarbeitungsstätte befinden, eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen und zu überprüfen.

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung sowie auf Ziffer 2.6.1.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Durch die überaus ungünstige Anschneidung der Flurnummer 265, die aufgrund ihrer Größe und Nähe zur Betriebsstätte eine große Bedeutung insbesondere für den Anbau von Speisekartoffeln hat, entstehen erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse. Insbesondere bei der Pflege und Rodung der Speisekartoffeln ist mit langfristig hohen zusätzlichen Bewirtschaftungerschwernissen zu rechnen.

Würdigung:

Aus dem Grundstück Fl.-Nr. 265 (Grundstücksgröße von 45.836 m<sup>2</sup>) wird eine Teilfläche von ca. 5.292 m<sup>2</sup> auf Dauer benötigt. Dieses langgestreckte Grundstück wird parallel zum bestehenden Fahrbahnrand der St 2399 (alt) angeschnitten. Infolge der Anschneidung entsteht ein gleichmäßig verlaufender neuer Grenzverlauf. Eine wesentliche Verschlechterung der Grundstücksstruktur mit damit folgenden Bewirtschaftungserschwernissen ist nicht erkennbar. Die verbleibende Teilfläche von ca. 40.500 m<sup>2</sup> ist weiterhin zusammenhängend wirtschaftlich nutzbar.

Um Eingriffe in das Grundeigentum an Fl.-Nr. 265 zu reduzieren, wäre eine Trassenschiebung nach Süden erforderlich. Dies hätte jedoch erheblich umfangreichere Eingriffe in die hangseitig an den Hennenbach anschließenden Grundstücke mit ihren geländeparallelen Gehölzstrukturen und Grünlandparzellen zu Folge, die die naturschuttfachlich bedeutsamsten Bereiche im Planungsgebiet darstellen. Dies stünde im Widerspruch zu § 15 Abs. 1 BNatSchG. Ferner wären hierdurch beispielsweise auch die als Pachtgrundstücke genutzten Grundstücke Fl. Nr. 228 und 259 stärker als bisher betroffen.

Hinsichtlich der Variantenprüfung wird auf Ziffer 2.4.2 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Grundsätzlich bestehen Zweifel an der Notwendigkeit eines Ausbaus der Trasse, da insbesondere durch den Ausbau der A 6 das Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße zwischen Freudenberg und Mertenberg erheblich abgenommen hat. Auch die aufgeführte Unfallhäufigkeit rechtfertigt den Ausbau nur ungenügend, da sich alle Unfälle bis auf den Wildunfall im Mai 2010 auf der ausgebauten Strecke nach der Ortschaft Mertenberg ereignet haben.

Würdigung:

Der Ausbau der Staatsstraße 2399 ist im geltenden 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit (Überhang) eingestuft. Der hier planfestzustellende Bauabschnitt II ist der letzte zu realisierende Baubschnitt und schließt den einheitlichen Ausbau zwischen Freudenberg und Mertenberg ab.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und Ausbaubedürftigkeit wird auf Ziffer 2.3.2 und 2.3.4 hierbei insbesondere auf Ziffer 2.3.4.1 sowie 2.3.4.2 verwiesen.

Nach Realisierung der Maßnahme wird durch die Verbesserung des Ausbauszustandes eine Steigerung der Verkehrssicherheit, der Verkehrsverhältnisse und eine Abnahme der Unfallhäufigkeit zu erwarten sein.

Die aufgezeigten Defizite im Zuge der plangegegenständlichen Ausbaulücke rechtfertigen die geplante Maßnahme. Die Notwendigkeit des Ausbaus ist damit hinreichend begründet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es wird vorgeschlagen, dass insbesondere um die genannten negativen Beeinträchtigungen des Betriebes aber auch die der Natur und Landschaft durch massiven Eingriff zu minimieren, die bisherige Einmündung der GVS aus Schleißdorf nicht mehr wie bisher in einem spitzen Winkel auf die St 2399 treffen zu lassen, sondern sie an der bisherigen Einmündung in einem 90 Grad Winkel auf die St 2399 zu führen. Somit könnte die alte Trasse der St 2399 wie bisher aufrecht erhalten bleiben und die überaus aufwändige Einmündung der GVS nach Schleißdorf, wie in den Planfeststellungsunterlagen mit massiven Auffüllungen, Einschnitten, Beseitigung von Büschen und Feldhecken, unterbleiben.

Würdigung:

Hinsichtlich der Variantenprüfung zur Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße wird auf Ziffer 2.4.2 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### 2.6.2.2 **Einwendungsführer B 002**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Einwendungsführer hat - nach eigenen Angaben - seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb an seinen Neffen verpachtet. Der Neffe hat keine Einwendungen erhoben. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 8T).

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die Baumaßnahme führt zu einem Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese stellt die Wirtschaftsgrundlage des Betriebes dar. Sofern das Projekt umgesetzt wird, ist der Betrieb bei Flächenentzug auf gleichwertiges und ausreichendes Ersatzland angewiesen, das zeitnah zugewiesen werden soll.

Würdigung:

Durch das Straßenbauvorhaben verliert der Einwendungsführer rd. 0,45 ha, das entspricht rd. 3,78 % seiner landwirtschaftlichen Eigentumsflächen. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % i.d.R. nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden (VGH Urteil vom 19. Oktober 1993 8A93.40002). Von einer Existenzgefährdung konnte daher bei vorliegender Sachlage auch nicht ausgegangen werden.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14. März 2012 ein „Betriebliche Erhebungsbogen“, der dem sog. 4-fach Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten zurückzusenden. Die von dem Einwendungsführer zwischenzeitlich beauftragte Rechtsvertretung, hat diesbezüglich mehrfach Fristverlängerung (letztmals bis 8. Mai 2012) beantragt. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde jedoch bis heute nicht zurückgesandt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg hat dennoch zum Sachverhalt mit Schreiben vom 30. Juli 2012 wie folgt Stellung genommen: „Nach unseren Einschätzungen ist zumindest der Einwendungsführer als Besitzer und Verpächter durch den Verlust der 3,78 % der Flächen in seiner Existenz nicht gefährdet, wenn er über eine entsprechende finanzielle Entschädigung erhält“. Von einer Existenzgefährdung ist daher bei vorliegender Sachlage nicht auszugehen.

Hinsichtlich der Ersatzlandforderungen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung, die vorliegend allerdings nicht gegeben ist, gewährt werden könnte. Unabhängig davon wurde dem Straßenbaulastträger zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A. Ziffer 3.6.2 und 3.6.3).

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 2.6.1.2.2 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. November 2012 verwiesen.

Der Einwand wird, soweit er sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabens-trägers im Anhörungsverfahren (auf die Niederschrift zur Erörterung wird hingewiesen) oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

(Zusammenfassend) Bei der Durchführung des Projektes sollen in erster Linie Grundstücke der öffentlichen Hand herangezogen werden. Betriebliche Grundstücke sollen für die Umsetzung des Projektes nicht herangezogen werden.

Das geplante Regenrückhaltebecken auf den Flurstücken Nr. 219 und 220 soll auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 268/3 errichtet werden, da das Bauwerk die bestehende Wiese erheblich verkleinern, ihren Verkehrswert mindern und deren Bewirtschaftung praktisch unmöglich machen würde.

#### Würdigung:

Beim angegebenen Grundstück Fl.-Nr. 268/3 (ca. Bau-km 0+200) der Gemeinde Freudenberg handelt es sich um das Grundstück Fl.-Nr. 266/3, das in einem älteren Plan (noch) als Fl.-Nr. 268/3 bezeichnet wurde. (Anmerkung)

Grundsätzlich sind Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand - vorrangig - in Anspruch zu nehmen, wenn diese gegenüber im Privateigentum stehenden Flächen zumindest gleichermaßen für die Erreichung des konkreten Zwecks geeignet sind.

Im Rahmen der Erörterung wurde der Vorhabensträger angehalten, die mögliche Anordnung des Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 266/3 nochmals in Lage und Höhe zu prüfen und die Auswirkungen darzustellen.

Der Vorhabensträger hat die Prüfung und Darstellung vorgelegt. Hierbei wurde folgendes festgestellt:

1. Der Bau und die Unterhaltung des neuen Beckens erfordern aufgrund der ungünstigeren Topographie deutlich umfangreichere Erdarbeiten. Die dadurch entstehenden tiefen Einschnitte (bis max. ca. 8m Tiefe), insbesondere auf der östlichen Seite des Beckens, erschweren die notwendigen Unterhaltungsarbeiten erheblich.



2. Der Gesamtflächenbedarf steigt um ca. 493 m<sup>2</sup>, wobei die dauernd zu beschränkende Fläche um ca. 382 m<sup>2</sup> sinken würde. Der Vorhabensträger würde dabei um ca. 1.502 m<sup>2</sup> entlastet, weitere private Grundbesitzer jedoch um ca. 669 m<sup>2</sup> neu betroffen. Die Betroffenheit der Grundstücke in öffentlicher Hand (Gemeine Freudenberg) würde um ca. 1.326 m<sup>2</sup> steigen.
3. Die Ortskanalisation wird zusätzlich durch das Abwasser eines ca. 200 m längeren Straßenabschnittes der St 2399 belastet. Das führt – im Gegensatz zur plangegegenständlichen Ausführung - nicht zu einer Verbesserung der Abflussverhältnisse des in Wutschdorf verrohrten Hammerbachs (Hochwasserproblematik) führen. Auf Ziffer 2.3.3 wird zusätzlich verwiesen.
4. Es ist ein Ersatzweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlich, da der vorhandene Weg durch das veränderte RRB überbaut werden würde.
5. Die neue Lage von RRB 1 beansprucht zusätzlich 600 m<sup>2</sup> des amtlich kartierten Biotops Nr. 6537-59-004 "naturnahe Hecken". Das Landschaftsbild wird durch den Wegfall der raumbildenden Heckenparzelle, die Zerstörung der Geländekante und durch die Dimensionierung des RRB beeinträchtigt. Die betroffenen Heckenbestände sind nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt; sie gelten als mittelfristig wieder herstellbar. Die o.g. Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild stellen jedoch naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar. Sie sind nach § 15 (1) BNatSchG zu vermeiden, wenn am gleichen Ort zumutbare Alternativen mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gegeben sind. Die Eingriffe sind zusätzlich flächenmäßig auszugleichen, was den Gesamtflächenbedarf weiter erhöhen würde.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in das Privateigentum (ursprünglicher RRB-Standort) gegenüber den Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild (Neuer Standort RRB) abzuwägen.

Zwischen dem Hammerbach (ca. Bau-km 0+100) und dem gegenständlichen RRB (Bau-km 0+400) und darüber hinaus sind, aufgrund des dortigen Verlaufes der Trasse in einem Einschnitt, keine weiteren Alternativstandorte für das RRB erkennbar. Das beidseits angrenzende Gelände liegt (abgesehen von den bebauten Grundstücken) stets höher als die Staatsstraße 2399, so dass zur Herstellung eines RRB massivste Erdbewegungen erforderlich, um ein solches überhaupt herstellen zu können.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen daher die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen. Auf Ziffer 2.6.1.1 sowie auf die Niederschrift der Erörterung vom 13. November 2012 wird verwiesen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Die Auffahrt von Schleißdorf auf die Staatsstraße ist aus Sicht des Einwenders überdimensioniert. Auch hier wird das (Rest-)Grundstück (Flurstück Nr. 258) durch die Flächeninanspruchnahme in seinem Verkehrswert gemindert und die Bewirtschaftung des Grundstückes erheblich erschwert.

Würdigung:

Das Grundstück Fl. Nr. 258 (ca. Bau-km 0+820 rechts) wird ausweislich des GEV mit 1.611 m<sup>2</sup> dauerhaft und mit 490 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Teil C. Ziffer 2.3.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Grundsätzlich wird kritisiert, dass der Einwendungsführer bzw. der Pächter als Bewirtschafter der Fläche bislang persönlich nicht über die Planungen informiert wurde. Auf das Planfeststellungsverfahren wurde der Einwendungsführer eher zufällig über Dritte aufmerksam gemacht.

Würdigung:

Sämtliche Grundstückseigentümer und Pächter wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. Art. 73 BayVwVfG am Verfahren beteiligt. Die Gemeinde Freudenberg machte die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 BayVwVfG am 30. August 2010 ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln bekannt. Auf Teil B Ziffer 2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit des Projektes als solches wird angezweifelt. Das geringe Verkehrsaufkommen auf der auszubauenden Strecke rechtfertigt den Ausbau in der geplanten Dimension keineswegs. Die Verkehrssicherheit wird durch den Ausbau nicht erhöht. Im Gegenteil: Auf den bereits umgesetzten Bauabschnitten wird mit teilweise stark erhöhter Geschwindigkeit gefahren.

#### Würdigung:

Hinsichtlich der Ausbaubedürftigkeit wird auf Teil C. Ziffer 2.3.4 hierbei insbesondere auf Ziffer 2.3.4.2 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

## **2.7 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar.

Die vorgeschlagenen Änderungen (Linienführung, Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf) werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Staatsstraße 2399 ungünstiger beurteilt.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Staatsstraße 2399 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das

Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## 2.8 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

## 3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in 93047 Regensburg  
Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans**

Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Gemeinde Freudenberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Regensburg, 16. September 2013

gez.

Baierl  
Oberregierungsrat